

Höchstspannungsleitung Vieselbach- Eisenach-Mecklar; Drehstrom Nennspannung 380 kV (BBPIG Vorhaben Nr. 12)

Abschnitt Vieselbach - Regelzonengrenze (Abschnitt A)

Unterlagen zur Planfeststellung nach § 21 NABEG

1. Planänderung – 1. Deckblattänderung

Unterlage 1: Erläuterungsbericht

Höchstspannungsleitung Vieselbach- Eisenach-Mecklar; Drehstrom Nennspannung 380 kV (BBPIG Vorhaben Nr. 12)

Abschnitt Vieselbach - Regelzonengrenze (Abschnitt A)

Unterlagen zur Planfeststellung nach § 21 NABEG

1. Planänderung



Unterlage 1: Erläuterungsbericht

Berlin, 30.06.2025

Allgemeine Informationen

Vorhabenträgerin:

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin
Deutschland
T +49 (0)30 5150-0
F +49 (0)30 5150-4477

info@50hertz.com
www.50hertz.com

Ansprechpartnerin:

Projektleiter **Genehmigung**
Niklas ~~Schilling~~ Schilling-Koop

T +49 (0)30 5150-3722

Niklas.Schilling_ext@50hertz.com
Niklas.Schilling-Koop_ext@50hertz.com

Erstellt durch/unter Mitwirkung von:

OMEXOM Hochspannung GmbH
An der Marktbrücke 1
07554 Korbußen

Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG
Niederlassung Potsdam
Tuchmacherstr. 47
14482 Potsdam

Genehmigungsbehörde:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen
Abteilung 8 Ausbau Stromnetze
Referat 807
Heinrich-Hertz-Str. 6
03044 Cottbus

Inhaltsverzeichnis

I	Tabellenverzeichnis	6
II	Anlagenverzeichnis	7
III	Abkürzungsverzeichnis	8
IV	Glossar	11
1	Allgemeines	13
1.1	Vorhabenträgerin	13
1.2	Antragsgegenstand	14
1.3	Anlass / Begründung der Maßnahme.....	15
1.3.1	Planrechtfertigung	15
1.3.2	Rechtliche Grundlagen und bisheriger Verfahrensverlauf.....	1645
2	Beschreibung der Planänderung.....	18
2.1	Technische Beschreibung	18
2.1.1	Zielzustand	18
2.1.2	Angaben zum Bau	22
2.1.3	Angaben zum Betrieb.....	24
2.1.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	24
2.2	Umfang der Unterlagen und Darstellungstiefe	24
2.2.1	Zu Unterlage 1: Erläuterungsbericht.....	26
2.2.2	Zu Unterlage 2: Übersichtsplan	26
2.2.3	Zu Unterlage 3: Tabelle mit den Masten und Masthöhen.....	27
2.2.4	Zu Unterlage 4: Prinzipzeichnung der technischen Anlagen.....	27
2.2.5	Zu Unterlage 5: Lagepläne / Technische Pläne.....	27
2.2.6	Zu Unterlage 6: Technisches Maßnahmenverzeichnis	28
2.2.7	Zu Unterlage 7: Rechtserwerbsplan	28

2.2.8	Zu Unterlage 8: Rechtserwerbsverzeichnis	29
2.2.9	Zu Unterlage 9: Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV	29
2.2.10	Zu Unterlage 10: Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm und der AVV Baulärm grundsätzlich gem. Handlungsempfehlungen der LAI	3029
2.2.11	Zu Unterlage 12: Landschaftspflegerischer Begleitplan	30
2.2.12	Zu Unterlage 14: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen	3130
2.2.13	Zu Unterlage 15: Ökologische Sonderuntersuchungen (Gesamtbericht)	31
2.2.14	Zu Unterlage 16: Wasserrechtliche Anträge.....	31
2.2.15	Zu Unterlage 17.1: Umweltfachbeitrag.....	3234
2.2.16	Zu Unterlage 17.2: Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43 m EnWG...	32
2.2.17	Schwärzungen	32
3	Von der Planänderung berührte Umwelt- und sonstige Belange.....	33
3.1	Vom Vorhaben betroffene Gebietskörperschaften	33
3.2	Inanspruchnahme von Rechten Dritter.....	35
3.2.1	Flächeninanspruchnahme	35
3.2.2	Schallimmissionen	35
3.2.3	Elektrische und Magnetische Felder	36
3.3	Belange der Raumordnung	37
3.4	Kommunale Bauleitplanung	78
3.5	Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge	79
3.5.1	Verkehrsinfrastruktur.....	79
3.5.2	Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität.....	80
3.5.3	Fernleitungs- und Verteilnetz Gas, weitere Leitungsinfrastruktur	80
3.5.4	Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur	80
3.5.5	Luftverkehr	80
3.5.6	Abfallwirtschaft	80
3.6	Belange der Forstwirtschaft.....	80
3.7	Belange des Bergbaus und der Rohstoffgewinnung.....	81

3.8	Weitere Belange	82
3.8.1	Mastverstärkungsprogramm	82
4	Von der Konzentrationswirkung erfasste und nicht erfasste Genehmigungen	83
4.1	Naturschutzrechtliche Genehmigungen	83
4.2	Denkmalrechtliche Genehmigungen	85
4.3	Forstrechtliche Genehmigungen	85
4.4	Wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse	88
5	Verwendete Unterlagen	9089
5.1	Vorhabenbezogene Anträge, Unterlagen und Entscheidungen	9089
5.2	Pläne / Programme	9089
5.3	Verordnungen	9190
5.4	Literatur	9190

I Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zusammenfassung Maststandorte: Zielzustand & Veränderung ggü. Planfeststellungsbeschluss.....	18
Tabelle 2:	Zusammenfassung voraussichtlich notwendige Verstärkungsmaßnahmen .	22
Tabelle 3:	Übersicht über die Unterlagen zur 1. Planänderung und Abgrenzung zu den bisherigen Antragsunterlagen	25
Tabelle 4:	Vom Vorhaben betroffene Gebietskörperschaften	33
Tabelle 5:	Bewertung der Konformität des Vorhabens (inkl. 1. Planänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP Thüringen	39
Tabelle 6:	Bewertung der Konformität des Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen des RP Mittelthüringen.....	44
Tabelle 7:	Bewertung der Konformität des Vorhabens mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des Entwurfs zur Änderung des RP Mittelthüringen	56
Tabelle 8:	Bewertung der Konformität des Vorhabens mit den Zielen des Entwurfs des 2. STP Windenergie Mittelthüringen	61
Tabelle 9:	Bewertung der Konformität des Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen des RP Südwestthüringen	6362
Tabelle 10:	Bewertung der Konformität des Vorhabens mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des Entwurfs zur Änderung des RP Südwestthüringen	71
Tabelle 11:	Temporäre Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG)	83
Tabelle 12:	Übersicht Baubedingte Kahlschlagflächen	86

II Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Geologischer Voruntersuchungsbericht

Anlage 2: Datengrundlagen

Anlage 3: Fachliche Expertise zu Flugwarnkugeln als Vogelschutzmarker

III Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
26. BImSchV	26. BImSchV 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Änd.	Änderung
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
BAB	Bundesautobahn
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bundesimmissionsschutzverordnung)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BRPHVAnI	Raumordnungsplan im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
dB	Dezibel
DIN	Deutsche Industrienorm
E	Ersatzmaßnahme
EN	Europäische Norm
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EU-VSG	Europäisches Vogelschutzgebiet
EOK	Erdoberkante
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
HTLS	Hochtemperaturleiterseil

Abkürzung	Beschreibung
Hz	Hertz
ISE	Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung
Kap.	Kapitel
kV	Kilovolt
LAI	Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan
LES	Lichtwellenleiter-Erdseil
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWL	Lichtwellenleiter
MVA	Megavoltampere
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NEP	Netzentwicklungsplan
NOVA	Netz-Optimierung vor Netz-Verstärkung vor Netz-Ausbau
NSG	Naturschutzgebiet
PlfZV	Planfeststellungszuweisungsverordnung
POEI	Portal Eisenach
PVIB	Portal Vieselbach
ROG	Raumordnungsgesetz
RP	Regionalplan
söpB	Sonstige öffentliche und private Belange
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
ThürWaldG	Thüringer Waldgesetz
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt

Abkürzung	Beschreibung
TRN	Technische Richtlinie
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UR	Untersuchungsraum
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
UZVR	Unzerschnittener verkehrsarmer Raum
µT	Mikrotesla
V	Vermeidungsmaßnahme
VBG	Vorbehaltsgebiet
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.
VRG	Vorranggebiet
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WAFB	Witterungsabhängiger Freileitungsbetrieb
WEA	Windenergieanlagen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie

IV Glossar

Begriff	Erklärung
26. BImSchV	Die 26. BImSchV gilt für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Sie enthält Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder.
Ausnahme	Der Begriff der Ausnahme findet u. a. im Rahmen der Eingriffsregelung Anwendung. So kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Artenschutzrechtliche Ausnahmen: Zum speziellen Artenschutz ist in § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt, dass artenschutzrechtliche Ausnahmen nur zulässig sind, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.
Bestandstrasse	Raum, der von der Freileitung in Anspruch genommen wird, d. h. die Bestandsleitung ist hier mit inbegriffen.
Freileitung	Der Begriff Freileitung beschreibt den Vorhabentypus bzw. die Ausführung des Vorhabens (als Unterschied zum Erdkabel). Eine Freileitung besteht aus Mastgestängen und Beseilung. Verwendung des Begriffs „Freileitung“: Im Zusammenhang mit allg. Beschreibung des Vorhabens, einschließlich seiner Auswirkungen, ohne damit einen konkreten Verlauf oder Flächeninanspruchnahme anzusprechen.
Freileitungstrasse	Der Begriff Freileitungstrasse beschreibt eine Freileitung in ihrer konkreten räumlichen Ausdehnung, d. h. den Verlauf sowie zugehörige / beanspruchte Flächen des Schutzstreifens. Verwendung des Begriffs „Freileitungstrasse“: Unterlagen, welche das Vorhaben in seiner räumlichen Ausdehnung betrachten, einschließlich seiner Auswirkungen (UVP, Natura 2000, AFB, LBP)
Konformität	Abschließende raumordnerische Bewertung, ob ein Konflikt mit dem festgelegten Erfordernis der Raumordnung (Ziel bzw. Grundsatz) bei der Querung der entsprechenden Fläche mit einer Freileitung vorliegt und ob / wie dieser zu lösen wäre
Repowering	Im Kontext des Ausbaus der Windenergie wird unter Repowering der Ersatz älterer, leistungsschwächerer Windenergieanlagen (WEA) durch leistungsstärkere und effizientere Neuanlagen verstanden. Dabei wird in der Regel die Gesamtzahl der Anlagen reduziert, zugleich aber die Stromerzeugung am Anlagenstandort deutlich erhöht.

Begriff	Erklärung
Startnetz (NEP)	Das Startnetz für den Netzentwicklungsplan besteht aus den folgenden Netzprojekten: dem heutigen Netz (Ist-Netz), den EnLAG-Maßnahmen, den in der Umsetzung befindlichen Netzausbaumaßnahmen (planfestgestellt bzw. in Bau), sowie Maßnahmen aufgrund sonstiger Verpflichtungen (Kraftwerks-Netzan-schlussverordnung, KraftNAV bzw. Anschlusspflicht der Industriekunden) (https://www.netzentwicklungsplan.de/verstehen/glossar).
TA Lärm	Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

1 Allgemeines

1.1 Vorhabenträgerin

Das Vorhaben Nr. 12 (Vieselbach – Eisenach – Mecklar) gemäß Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) wird in zwei Abschnitte unterteilt:

- Abschnitt A: Umspannwerk (UW) Vieselbach bis Regelzonengrenze (Landesgrenze Thüringen/Hessen)
(zuständig: 50Hertz), Trassenlänge der 380-kV-Bestandsleitung 87 km
- Abschnitt B: Regelzonengrenze (Landesgrenze Thüringen/Hessen) bis UW Mecklar
(zuständig: TenneT), Trassenlänge der 380-kV-Bestandsleitung 43 km

Vorhabenträgerin für den Abschnitt A, Vieselbach – Regelzonengrenze, ist die

- 50Hertz Transmission GmbH
Heidestr. 2
10557 Berlin
www.50hertz.com

Vorhabenträgerin für den Abschnitt B, Regelzonengrenze – Mecklar, ist die:

- TenneT TSO GmbH
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth
www.tennet.eu

Der hier vorliegende Antrag behandelt nur den **Abschnitt A Vieselbach – Regelzonengrenze**, sodass im weiteren Verlauf als Vorhabenträgerin nur auf die 50Hertz eingegangen wird.

Die 50Hertz Transmission GmbH (nachfolgend nur 50Hertz genannt) ist die Vorhabenträgerin und gleichzeitig Betreiberin der 380-kV-Freileitung zwischen dem Umspannwerk (UW) Vieselbach und der Regelzonengrenze Thüringen / Hessen. 50Hertz betreibt insgesamt das 380- / 220-kV-Höchstspannungsübertragungsnetz im Norden und Osten Deutschlands und baut es für die Energiewende bedarfsgerecht aus. Das Netz erstreckt sich über eine Fläche von 109.360 km² und hat eine Länge von rund 10.200 km. Es sichert die Netzintegration von etwa 40 % der gesamten in Deutschland installierten Windkraftleistung. 50Hertz sorgt für die sichere Stromversorgung von rund 18 Millionen Menschen.

Gemäß §§ 11 Abs. 1 S. 1 und 12 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) ist 50Hertz verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

Als Betreiberin von Übertragungsnetzen hat 50Hertz nach § 12 Abs. 3 EnWG dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen. Das Verfahren für die Bedarfsermittlung wurde in einem transparenten Prozess gemäß § 12a ff. EnWG unter frühzeitiger Einbindung und Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Kernaufgabe von 50Hertz ist es, das Verhältnis von Frequenz und Spannung innerhalb der zulässigen Toleranzen stabil zu halten. Die ca. 1.600 Mitarbeiter sorgen für die stete Netzverfügbarkeit, den kostengünstigen Stromtransport in die Verbrauchszentren und die diskriminierungsfreie Aufnahme von Strom, insbesondere aus erneuerbaren Energien. Dafür wird das Netz bedarfsgerecht ausgebaut.

Die Unternehmenszentrale befindet sich in Berlin-Moabit. Durch fünf Regionalzentren mit je zwei Service-Standorten ist 50Hertz auch in der Fläche der Regelzone präsent.

1.2 Antragsgegenstand

Ziel des Vorhabens ist eine Erhöhung der Übertragungsleistung zwischen den UW Vieselbach (Thüringen) und Mecklar (Hessen) von 2.520 A auf 4.000 A. Hierzu erfolgen eine Umbeseilung der 380-kV-Bestandsleitung mit Hochtemperaturleiterseilen (HTLS) sowie einige, dafür notwendige standortgleiche Masttausche.

Mit Beschluss vom 14.08.2024 hat die Bundesnetzagentur das Vorhaben Vieselbach – Eisenach – Mecklar, Abschnitt A (Vieselbach – Regelzonengrenze) (BBPIG Nr. 12) planfestgestellt. Das Vorhaben befindet sich in der Umsetzung.

50Hertz beantragt für dieses Vorhaben die 1. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 3 VwVfG. Der vorliegende Erläuterungsbericht bezieht sich auf den Umfang der 1. Planänderung und die hiermit verbundenen Änderungen am Vorhaben.

Nach Kenntnis des konkreten Seilherstellers und -typs aus dem Vergabeverfahren sowie aufgrund der weiter fortgeschrittenen Umsetzungsplanung sind Änderungen der Planung erforderlich. Konkret sind folgende Maßnahmen Gegenstand der beantragten 1. Planänderung:

- Entfall von einigen Masttauschen und Reduzierung der Höhe des Tauschmast Mast Nr. 136
 - Im Rahmen der Genehmigungsplanung wurden konservative Annahmen bezüglich des Durchhangverhaltens des HTLS getroffen.
 - Nach Kenntnis des Seilherstellers und der damit einhergehenden Konkretisierung der Seilkenndaten des HTLS sind deutlich weniger Masttausche erforderlich. Im Fall des Mast 136 ist ein Masttausch mit reduzierter Masthöhe möglich.
- Standortgleicher Tausch von bestehenden Tragmasten durch Fluchtabspannmasten
 - Die auf dem Markt verfügbaren Passlängen (Seillängen) für das HTLS reichen nicht aus, um alle Abspannabschnitte der Bestandsleitung umbeseilen zu können.
 - Daher werden bestehende Tragmasten standortgleich durch Fluchtabspannmasten getauscht, um die vereinzelt relevanten Abspannabschnitte aufzuteilen und deren Abschnittslängen zu reduzieren.
- Voraussichtlich notwendige Verstärkungsmaßnahmen
 - Im Zuge der Umsetzungsplanung wurden an einigen bestehenden Masten voraussichtlich notwendige Verstärkungsmaßnahmen identifiziert.
 - Zur Umsetzung der Verstärkungsmaßnahmen werden entsprechende Arbeitsflächen und temporäre Zuwegungen (schwerer Wegebau) eingeplant.
- Änderungen an temporären Flächen (Arbeitsflächen und temporäre Zuwegungen)

- Reduktion: Temporäre Flächen werden an Maststandorten ohne Masttausch auf das für die Umbeseilung bzw. die voraussichtlichen Verstärkungsmaßnahmen notwendige Maß reduziert.
- Erweiterung: Temporäre Flächen werden an Maststandorten mit Fluchtabspannmasten bzw. voraussichtlich notwendigen Verstärkungsmaßnahmen, an denen vorher kein Masttausch vorgesehen war, auf das notwendige Maß erweitert. Wenn im Ergebnis der weiter fortgeschrittenen Umsetzungsplanung weitere bauseitig erforderliche temporäre Maßnahmen (z. B. erweiterte Arbeitsflächen, Zuwegungen, Verrohrungen) identifiziert wurden, werden diese ebenfalls dargestellt und beantragt.
- Entfall der Vogelschutzmarker zwischen Mast Nr. 184-196
 - In den Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss hat die Bundesnetzagentur unter Teil A, Kapitel V 12, Absatz 2 die Anbringung einer Tageskennzeichnung der Leitungsstrasse, u. a. zwischen Mast Nr. 184-196, als Luftfahrthindernis angeordnet.
 - Gemäß fachgutachterlicher Stellungnahme von TNL (vgl. Anlage 3) entfalten die zum Einsatz kommenden Flugwarnkugeln in diesem konkreten Fall die gleiche Wirkung wie die planfestgestellten Vogelschutzmarkern, sodass die Vogelschutzmarker im Abschnitt zwischen Mast Nr. 184-196 entfallen können
- Entfall der Nachtkennzeichnung inklusive Infrarot-Kennzeichnung am Mast 136
 - In den Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss hat die Bundesnetzagentur unter Teil A, Kapitel V 12, Absatz 3 die Nachtkennzeichnung inklusive Infrarot-Kennzeichnung u. a. des Mast Nr. 136 als Luftfahrthindernis angeordnet.
 - Die Begründung für die Nachtkennzeichnung inklusive Infrarotkennzeichnung von Mast Nr. 136 liegt darin, dass die Gesamtmasthöhe von 100 m über der Erdoberfläche überschritten wird. Da die Masthöhe im Rahmen der 1. Planänderung unter 100 Meter über der Erdoberfläche reduziert wird, kann die Nachtkennzeichnung inklusive Infrarotkennzeichnung entfallen.
- 1. Deckblattänderung: Ergänzung und Anpassung von wasserrechtlichen Erlaubnissen
 - Zusätzliche Wasserhaltungsmaßnahmen (Tagwasser- und Grundwasserhaltung) an den 17 Tauschmasten/Fluchtabspannmasten
 - Änderung der Gründungsart (von vorgesehener Tiefengründung zu Flachgründung) an sieben Masten (166, 203, 221, 225, 274, 286, 306), alternative Gründungsart (Tiefengründung) an vier Masten (166, 185, 221, 225)

Der planfestgestellte Schutzstreifen muss aufgrund dieser Änderungen nicht angepasst werden und bleibt unverändert. Eine detaillierte Beschreibung der beantragten Planänderung findet sich in Kapitel 2.

1.3 Anlass / Begründung der Maßnahme

1.3.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist als Nr. 12 im Bundesbedarfsplan, Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG, enthalten. Folglich sind für dieses Vorhaben nach § 12e EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt worden. Die Feststellungen sind für die Planfeststellung und die Plan genehmigung nach den §§ 18-24 NABEG und den §§ 43-43d EnWG verbindlich. In dem am 14.01.2022 von der BNetzA bestätigten Netzentwicklungsplan Strom, Zieljahr 2035 (NEP 2035, Version 2021) sowie in dem am 01.03.2024 bestätigten Netzentwicklungsplan Strom, Zieljahr 2037/20245 (NEP 2037/2045, Version 2023) wird das Vorhaben unter der Nr. P37 Vieselbach – Landesgrenze Hessen / Thüringen geführt. Das Vorhaben wird im NEP dem Startnetz zugeordnet mit der Folge, dass es keiner erneuten Bestätigung der BNetzA bedurfte.

1.3.2 Rechtliche Grundlagen und bisheriger Verfahrensverlauf

Das Vorhaben ist Teil der Einzelmaßnahme M25a des Vorhabens Nr. 12 des Bundesbedarfsplans, Anlage zum BBPIG. Die Kennzeichnung „A1“ weist das Vorhaben gemäß § 2 Abs. 1 BBPIG als länderübergreifend aus. Als Teil eines länderübergreifenden Vorhabens ist der antragsgegenständliche Freileitungsabschnitt A nach dem Reglungsregime des NABEG zu genehmigen (vgl. § 2 Abs. 1 NABEG). Gemäß § 1 Nr. 1 der Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) in Verbindung mit § 31 Abs. 1 NABEG ist die BNetzA die verfahrensführende Behörde mit Sitz in Bonn und Cottbus.

Die Planfeststellung ist Teil eines mehrstufigen Verfahrens, das den gesamten Netzplanungs- und Netzausbauprozess in verschiedene zwingende Schritte gliedert.

Grundsätzlich ist zunächst für ein Vorhaben die netzplanerische Bedarfsermittlung vorzunehmen. Dies umfasst die Erstellung eines Szenariorahmens nach § 12a EnWG, gefolgt von der Erstellung des Netzentwicklungsplans nach § 12b EnWG sowie der anschließenden Bestätigung des Netzentwicklungsplans nach § 12c EnWG und abschließend der Verabschiedung des Bundesbedarfsplangesetzes nach § 12e EnWG. Mit der Aufnahme eines Vorhabens in das Bundesbedarfsplangesetz ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt; die Feststellungen sind für die ÜNB verbindlich (vgl. § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG und § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG).

Nach der Aufnahme eines Vorhabens in den Bundesbedarfsplan folgt die Planung und Genehmigung einer Höchstspannungsfreileitung. Für länderübergreifende Vorhaben beginnt die Genehmigungsphase in der Regel mit der Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. NABEG bzw. in weniger komplex gelagerten Fällen mit der Beantragung des Verzichts auf die Bundesfachplanung nach § 5a NABEG. Für den Freileitungsabschnitt A machte die Vorhabenträgerin aufgrund des Bestehens einer Bestandstrasse von der Möglichkeit Gebrauch, gemäß § 5a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG auf die Bundesfachplanung zu verzichten, was von der BNetzA entsprechend zugelassen wurde.

Dieser ersten Phase der räumlichen Planung folgt die Planfeststellung nach §§ 18 ff. NABEG. Gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG sind für die Planfeststellung von NABEG-Vorhaben neben dem NABEG selbst auch die Vorschriften zur Regelung der Planfeststellung des EnWG (§§ 43 ff EnWG) und des VwVfG (§§ 72 ff VwVfG) anwendbar. Für ein Planfeststellungsverfahren wird zunächst durch die Vorhabenträgerin ein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG (in der bis zum 29.12.2023 geltenden Fassung) bei der BNetzA gestellt (vgl. Kap. 1.5.1). Nach Einreichung des Antrags findet eine Antragskonferenz gemäß § 20 Abs. 1, 2 NABEG statt, als deren Ergebnis der Untersuchungsrahmen gemäß § 20 Abs. 3 NABEG festgelegt wird. Die Antragskonferenz fand am 09.11.2021 in Erfurt statt.

Auf Grundlage der Festlegungen des Untersuchungsrahmens und der Ergebnisse der Antragskonferenz reicht die Vorhabenträgerin die ausgearbeiteten Planunterlagen nach § 21 NABEG bei der BNetzA ein. Für das Vorhaben Netzverstärkung Mecklar-Vieselbach wurden im Juli 2023 die Planfeststellungsunterlagen (§ 21 NABEG) bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) eingereicht.

Nach Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG führt die BNetzA ein Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG durch. Der Erörterungstermin hat am 06.03.2024 stattgefunden. Das Planfeststellungsverfahren endet mit der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses durch die BNetzA gemäß § 24 Abs. 1 NABEG. Die BNetzA hat am 14. August 2024 den Planfeststellungsbeschluss nach § 24 NABEG erlassen.

50Hertz beantragt für dieses Vorhaben die 1. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 3 VwVfG.

Die beantragte 1. Planänderung fällt zudem, wie auch die am 14. August 2024 erfolgte Planfeststellung nach § 21 NABEG, in den sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des § 43m EnWG. Der sachliche Anwendungsbereich ist nach § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG eröffnet, da es im gemäß SUP zum Bundesbedarfsplan (Umweltbericht zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045) vorgesehenen Gebiet liegt und mit der SUP zum Bundesbedarfsplan auch eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde (§ 43m Abs. 1 S. 2 EnWG).

Der von der Vorhabenträgerin anhängig gemachte Antrag zur 1. Planänderung nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses wird durch die 1. Antragsänderung (so genannte Deckblattänderung) zu dem erforderlichen Plan und den ergänzenden Unterlagen nach § 21 NABEG vor dem Beschluss der 1. Planänderung modifiziert. Die 1. Deckblattänderung umfasst im Wesentlichen die auf den Ergebnissen der Baugrundhauptuntersuchung beruhende Ergänzung wasserrechtlicher Anträge zur Durchführung der Bauwasserhaltungen sowie weitere darauf gestützte Änderungen im Bereich des Wasserrechts.

In der hier vorliegenden 1. Deckblattänderung werden zusätzliche wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß §§ 8 und 9 WHG für die betroffenen Maststandorte beantragt (Unterlage 16). Durch die Gewässerbenutzungen sind die Belange von einer geringen Anzahl Grundstückseigentümern geändert von den Planungen betroffen. Die geänderten Betroffenheiten sind Unterlage 8.1 zu entnehmen.

Durch die Planungsoptimierung der Wasserhaltungsmaßnahmen konnten Betroffenheiten umweltfachlicher Belange (Auswirkungen auf Wasserkörper nach WRRL, Minderungsmaßnahmen nach § 43m EnWG, NATURA 2000-Bewertung, Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und gesetzlich geschützte Biotope) überwiegend vermieden werden (vgl. Unterlage 16, Kapitel 10).

Die beantragten Gewässerbenutzungen für eine Bauwasserhaltung führen zu sehr geringen Auswirkungen, die keine neuen oder stärkeren Auswirkungen auf die Wasserkörper und genannten Schutzgebiete und Schutzobjekte als das Gesamtvorhaben verursachen. Durch die vorhabenimmanenten Maßnahmen zum Schutz von Grund- und Oberflächengewässern sind auch relevante temporäre qualitative und quantitative Veränderungen von Grundwasser oder Oberflächengewässern ausgeschlossen (vgl. Unterlage 16, Kap. 4.1.2.2).

Die oben genannten Änderungen ergeben sich aus nachfolgend genannten Unterlagen:

- Unterlage 1: Erläuterungsbericht
- Unterlage 8.1: Rechtserwerbsverzeichnis (technische Inanspruchnahme)
- Unterlage 16: Wasserrechtliche Anträge

Änderungen von Text oder Karten der Planänderung gegenüber den ursprünglichen Unterlagen sind in pinker Farbe gekennzeichnet. Löschungen sind durch pink gestrichenen Text dargestellt (Ergänzung, ~~Streichung~~). Textliche Änderungen im Rahmen der 1. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss (Antrag vom 30.06.2026) sind in den geänderten Unterlagen weiterhin in lila dargestellt.

2 Beschreibung der Planänderung

2.1 Technische Beschreibung

2.1.1 Zielzustand

Der Trassenverlauf bleibt, wie im Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 14.08.2024 erlassen, weiterhin unverändert. Nach der Festlegung des konkreten Seilherstellers und -typs und der damit verbundenen Feintrassierung konnten die final notwendigen Masttausche ermittelt werden. Nach der Kenntnis der finalen Seilkenndaten zum HTLS sind weiterhin Unterschreitungen von Mindestbodenabständen vorhanden. Aufgrund dieser Unterschreitungen müssen weiterhin 3 Tragmasten (Mast: 136, 174, 206) der 380-kV-Bestandsleitung durch höhere Masten ersetzt werden. Hierbei wird der Masttyp D76 ((D76/09/21 bzw. D76/09/22) mit der Mastart T2S eingesetzt. Weiterhin sind, durch die Restriktionen im Bereich der maximal verfügbaren Seillängen des HTLS, Tragmasten der 380-kV-Bestandsleitung durch Fluchtabspannmasten zu ersetzen. Folgende Masten, welche im Planfeststellungsbeschluss bereits als Tauschmaste identifiziert worden sind, werden als Fluchtabspannmasten standortgleich getauscht: Mast: 185, 208, 221, 233 und Mast 266. Zusätzlich ist es notwendig die folgenden Masten, welche bisher keine Tauschmaste waren, als Fluchtabspannmasten standortgleich zu ersetzen, um die Umbe-seilung der 380-kV-Bestandsleitung durchführen zu können: Mast: 166, 203, 225, 238, 248, 254, 262, 274, 286 und Mast 306. Bei den Fluchtabspannmasten wird die Mastart WA1 eingesetzt und ebenfalls der Masttyp D76 (D76/09/21 bzw. D76/09/22) verwendet. Im Ergebnis werden insgesamt 18 Masten getauscht, um den Zielzustand zu erreichen.

In Tabelle 1 sind die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der notwendigen Masttausche (sowohl Tausch von Tragmasten als auch Tausch von Tragmasten durch Fluchtabspannmaste) dargestellt.

Tabelle 1: Zusammenfassung Maststandorte: Zielzustand & Veränderung ggü. Planfeststellungsbeschluss

Mast-nummer	Bestand	Planfeststel-lungsbeschluss (PFB) vom 14.08.2024	Antragsgegenstand 1. Planänderung (1. PÄ)			
	Masthöhe Bestand [m]	Masthöhe Tauschmaste [m]	Beschreibung Relevanz für Planänderung	Masthöhe 1. PÄ [m]	Änderung Masthöhe ggü. PFB [m]	Änderung Masthöhe ggü. Be-stand [m]
136	91,0	107,7	Masttausch mit reduzierter Höhe	85,2	-22,5	-5,8
166	56,5	kein Masttausch	Fluchtabspann-mast	51,8	nicht vor-handen	-4,8

Mast-nummer	Bestand	Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 14.08.2024	Antragsgegenstand 1. Planänderung (1. PÄ)			
	Masthöhe Bestand [m]	Masthöhe Tauschmaste [m]	Beschreibung Relevanz für Planänderung	Masthöhe 1. PÄ [m]	Änderung Masthöhe ggü. PFB [m]	Änderung Masthöhe ggü. Bestand [m]
174	54,9	67,2	Keine Änderung; wie planfestgestellt			
177	58,9	72,2	Entfall Mast-tausch			
185	64,6	67,7	Fluchtabspannmast	61,8	-5,9	-2,8
188	56,3	57,7	Entfall Mast-tausch			
190	58,6	62,7	Entfall Mast-tausch			
196	58,4	65,2	Entfall Mast-tausch			
203	64,3	kein Masttausch	Fluchtabspannmast	59,3	nicht vorhanden	-5,0
204	54,2	57,7	Entfall Mast-tausch			
206	54,2	62,7	Keine Änderung; wie planfestgestellt			
208	56,7	60,2	Fluchtabspannmast	54,3	-6,0	-2,5
217	46,2	47,7	Entfall Mast-tausch			
219	54,3	57,7	Entfall Mast-tausch			
221	58,9	65,2	Fluchtabspannmast	61,8	-3,5	2,9

Mast-nummer	Bestand	Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 14.08.2024	Antragsgegenstand 1. Planänderung (1. PÄ)			
	Masthöhe Bestand [m]	Masthöhe Tauschmaste [m]	Beschreibung Relevanz für Planänderung	Masthöhe 1. PÄ [m]	Änderung Masthöhe ggü. PFB [m]	Änderung Masthöhe ggü. Bestand [m]
223	56,6	60,2	Entfall Mast-tausch			
225	58,5	kein Masttausch	Fluchtabspannmast	56,8	nicht vorhanden	-1,8
229	58,4	62,7	Entfall Mast-tausch			
233	58,3	60,2	Fluchtabspannmast	56,8	-3,4	-1,5
238	56,3	kein Masttausch	Fluchtabspannmast	51,8	nicht vorhanden	-4,6
239	64,5	67,7	Entfall Mast-tausch			
241	68,5	72,7	Entfall Mast-tausch			
248	48,3	kein Masttausch	Fluchtabspannmast	51,8	nicht vorhanden	3,4
254	64,4	kein Masttausch	Fluchtabspannmast	59,3	nicht vorhanden	-5,1
257	60,3	62,7	Entfall Mast-tausch			
260	58,4	60,2	Entfall Mast-tausch			
262	58,3	kein Masttausch	Fluchtabspannmast	54,3	nicht vorhanden	-4,0
266	56,4	57,7	Fluchtabspannmast	54,3	-3,5	-2,2
268	50,2	52,7	Entfall Mast-tausch			

Mast- nummer	Bestand	Planfeststel- lungsbeschluss (PFB) vom 14.08.2024	Antragsgegenstand 1. Planänderung (1. PÄ)			
	Masthöhe Bestand [m]	Masthöhe Tauschmaste [m]	Beschreibung Relevanz für Planänderung	Masthöhe 1. PÄ [m]	Änderung Masthöhe ggü. PFB [m]	Änderung Masthöhe ggü. Be- stand [m]
271	54,3	55,2	Entfall Mast- tausch			
274	64,7	kein Masttausch	Fluchtabspann- mast	59,3	nicht vor- handen	-5,5
276	64,7	67,7	Entfall Mast- tausch			
278	60,4	65,2	Entfall Mast- tausch			
286	62,7	kein Masttausch	Fluchtabspann- mast	59,3	nicht vor- handen	-3,4
304	60,3	67,7	Entfall Mast- tausch			
306	56,4	kein Masttausch	Fluchtabspann- mast	51,8	nicht vor- handen	-4,7
330	59,7	65,2	Entfall Mast- tausch			
349	58,6	62,7	Entfall Mast- tausch			

Im Zuge der Umsetzungsplanung wurden an einigen Masten voraussichtlich notwendige Verstärkungsmaßnahmen identifiziert. Diese sind im Rahmen der ursprünglichen Planfeststellungsunterlagen und somit im bestehenden Planfeststellungsbeschluss nicht enthalten. Die Verstärkungsmaßnahmen sollen die Standsicherheit der einzelnen Maste und somit der gesamten Leitung sicherstellen. Um diese Arbeiten umsetzen zu können ist es notwendig, die an diesen Maststandorten geplanten temporären Arbeitsflächen in ihrer Flächengröße anzupassen. Hintergrund ist, dass an diesen Maststandorten größere Maschinen und Fahrzeuge zum Einsatz kommen und der bisher geplante Flächenumfang, z. B. für einen einfachen Isolatorenkettenwechsel, nicht mehr ausreichend ist. In Tabelle 2 sind die betroffenen Mastbereiche ersichtlich.

Tabelle 2: Zusammenfassung voraussichtlich notwendige Verstärkungsmaßnahmen

Mastbe- reiche	Flächen für Verstärkungsmaß- nahmen vorgesehen	Mastbe- reiche	Flächen für Verstärkungsmaß- nahmen vorgesehen
135-138	Ja, außer Mast 136 (Tausch als Fluchtabspannmast)	263-265	Ja
141-142	Ja	277-283	Ja
147-149	Ja	288-298	Ja
169-172	Ja	337-342	Ja
179-209	Ja, außer 185, 203, 208 (Tausch als Fluchtabspannmast) & 206 (Tausch als Tragmast)	351-354	Ja
232-244	Ja, außer 233, 238 (Tausch als Fluchtabspannmast)		

Die in Tabelle 1 und Tabelle 2 dargestellten Änderungen stellen die wichtigsten Änderungen im Rahmen der 1. Planänderung dar. Die Auswirkungen des Antragsgegenstands der 1. Planänderung (vgl. Kapitel 1.2) werden in den Antragsunterlagen (vgl. Kapitel 2.2) dargestellt und bewertet. Einen Anhaltspunkt für die veränderte Inanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen bieten die Unterlagen 7 und 8.

2.1.2 Angaben zum Bau

Die Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen für die Planänderung unterscheiden sich nicht von den Arbeiten im Planfeststellungsbeschluss. Sie wurden bereits mit dem Beschluss zur Planfeststellung des Vorhabens ausführlich dargelegt. Einzig die aktuellen Erkenntnisse über die zusätzlichen Arbeitsgänge im Zuge der Umbeseilung und voraussichtlich notwendigen Verstärkungsmaßnahmen kommen neu dazu. Sie werden in den bisher geplanten Bauablauf integriert.

Bei den Verstärkungsmaßnahmen können verschiedenste Bauteile, aus denen ein typischer Stahlgittermast besteht, zum Einsatz kommen. Entsprechend den statischen Berechnungen werden entweder einzelne Bauteile mit Hilfe von zusätzlichen Verstärkungs- oder Knotenblechen und Winkelprofilen verstärkt, oder einzelne Mastbestandteile in Gänze getauscht.

Folgend werden die einzelnen Phasen der notwendigen Arbeiten, inklusive der Verstärkungsmaßnahmen, aufgeführt. Diese decken sich mit den Angaben aus der Planfeststellung, die Arbeiten zu den Verstärkungsmaßnahmen wurden ergänzt:

1. Vorbereitende Baumaßnahmen:

- a. Baufeldfreimachung
- b. Wegebaumaßnahmen
- c. ggf. Gehölzrückschnitt

- d. Herstellung der Montageflächen, der Trommel- und Windenplätze inkl. Zuwegungen
 - e. ggf. Umbau an Bestandsleitung zur Baufreimachung bzw. Errichtung von abschnittswisen Leitungsprovisorien (Nach aktuellem Planungsstand werden keine Provisorien benötigt.)
2. Fundamenterstellung an den 18 zu tauschenden Masten
- a. Abschieben des Mutterbodens und getrennte Lagerung
 - b. Ausheben der Fundamentgrube und Bodenlagerung getrennt nach Schichten
 - c. ggf. Wasserhaltung **gemäß 1. Deckblattänderung, Unterlage 16**
 - d. Gründung der Fundamente (nach jeweiliger statischer Berechnung)
 - e. Errichtung des vormontierten Maststuhls um den Bestandsmast herum
 - f. Wiederverfüllung der Fundamentgrube und Abtransport des überschüssigen Bodens
3. Mastvormontage an den 18 zu tauschenden Masten:
- a. Transport der Winkelprofile und Verbindungsmittel an die Maststandorte
 - b. Vormontage der einzelnen Schüsse und Traversen
4. Mastmontage der 18 zu tauschenden Masten und Demontage der Bestandsmaste:
- a. Auslegen von Planen oder Baggermatten für die Zwischenlagerung der Mastteile, um beim Rückbau den Eintrag abplatzender Teile des Farbanstrichs (enthält möglicherweise Blei, Cadmium und Zink) der Masten in die Umwelt zu vermeiden
 - b. Zurechtschneiden der einzelnen Segmente des Mastes und Zwischenlagerung auf der Montagefläche bis zum Abtransport
 - c. Demontage des Bestandmastes
 - d. Stocken der vormontierten Schüsse und Traversen mit Hilfe eines Autokrans
5. Verstärkungsmaßnahmen an den identifizierten Mastbereichen:
- a. Auslegen von Planen oder Baggermatten für die Zwischenlagerung der Bauteile für die Verstärkung. Bei der Vorbereitung einzelner Mastbestandteile der Bestandsmaste kommt es zum Abtrag des Farbanstrichs, somit wird der Eintrag in die Umwelt zu vermeiden
 - b. Transport der Winkelprofile, Verstärkungs- und/oder Knotenbleche sowie Verbindungsmittel an die Maststandorte
 - b. Bei Notwendigkeit, Vormontage einzelner Verstärkungselemente am Boden
 - c. Anbringen der Verstärkungselemente. Bei größeren Bauteilen mit Hilfe eines Autokrans
6. Seilmontage (auf der gesamten Freileitung):
- a. ggf. Errichtung von Schutzgerüsten an zu kreuzenden Verkehrswegen und Freileitungen
 - b. Aufhängen (Montage) der vormontierten Armaturen (Armaturentausch) mit Seilrolle
 - c. Errichtung der Trommel- und Windenplätze inkl. deren Zuwegungen
 - d. Transport der Seiltrommeln und der Seilzugmaschinen
 - e. Seilzug
 - f. Regulage und Einklemmen der Seile an den Masten
 - g. Montage der Feldabstandhalter, Vogelschutzmarker, Flugwarnkugeln, Seilschlaufen und Verdrillungen
7. Baustellenräumung
- a. Rückbau der Zuwegungsbefestigung und ggf. Wiederherstellung des Unterbodens
 - b. Auftragen von Oberboden

Der Rückbau der Masten, die standortgleich getauscht werden, erfolgt parallel zum Masttausch. Nachdem hierbei die neuen Fundamente um die Bestandsfundamente errichten werden, entfällt der Rückbau der Fundamente.

2.1.3 Angaben zum Betrieb

Die durch die Planänderung angepassten Masttausche und Verstärkungsmaßnahmen ändern nichts an den im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Angaben zum Betrieb. Nach der Umbeseilung der 380-kV-Freileitung kann die Stromversorgung zwischen den UW Vieselbach und Mecklar mit einer Übertragungskapazität von 4.000 A erfolgen, wie es in den Auslegungsvorgaben der 50Hertz festgelegt ist. Zur Sicherstellung dieser Vorgabe wurde die Freileitung mit einer Betriebstemperatur der Leiterseile von 130°C trassiert, sodass auch bei maximaler Anlagenauslastung sämtliche Sicherheitsabstände gemäß der DIN 50341-2-4:2019-09 eingehalten werden.

2.1.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der finalen Seilauswahl entstehen geringfügig veränderte Bedingungen in der Trassierung und somit in der Festlegung der Masttausche. Neben dem leicht verbesserten Durchhangverhalten durch das final gewählte HTLS, welches eine Minderung der Anzahl der zu tauschenden Masten mit sich bringt, geht eine festgelegte maximale Seillänge auf einer Seiltrommel einher.

Bei einem herkömmlichen Aluminium-Stahl Seil ist es möglich, kleinere Biegeradien beim Aufrollen des Leiterseils auf die Seiltrommel zu realisieren. D.h. der Innendurchmesser der Seiltrommel kann wesentlich kleiner sein als bei dem HTLS. Bei gleichem maximalen Außendurchmesser der Seiltrommel lässt sich somit bei einem Aluminium-Stahl-Seil mehr Seil auf eine Trommel aufrollen. Für das Vorhaben bedeutet das, dass einige der langen Abspannabschnitte nicht mit nur einer Seiltrommel umbeseilt werden können. Das auf einer Seiltrommel aufgerollte Seil wird als Passlänge bezeichnet und gibt demnach die Seillänge an, die einem Abspannabschnitt aufgelegt werden kann bzw. darf.

Das Verbinden von Seilenden, und damit ein Verlegen von Seilen über den maximal möglichen Passlängen hinaus, um langgestreckte Abspannabschnitte realisieren zu können, werden im Freileitungsbau bei Neubauten und Umbeseillungen aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen nicht angewendet. Dieses Vorgehen entspricht den anerkannten Regeln der Technik im Freileitungsbau.

Im gegenständlichen Vorhaben kommen somit Fluchtabspannmasten zur Anwendung, um Abspannabschnitte an die technisch möglichen Passlängen anzupassen. Diese Fluchtabspannmasten sind Festpunkte in der Leitungstrasse, welche aber keine Änderungen in der Leitungsrichtung abbilden, sondern, in Leitungsrichtung betrachtet, mit den davor und dahinter befindlichen Tragmasten in einer Flucht stehen.

2.2 Umfang der Unterlagen und Darstellungstiefe

Die Unterlagen zur 1. Planänderung gliedern sich folgendermaßen und verhalten sich zu den bisherigen Antragsunterlagen, die dem Planfeststellungsbeschluss vom 14.8.2024 zugrunde lagen, wie folgt:

Tabelle 3: Übersicht über die Unterlagen zur 1. Planänderung und Abgrenzung zu den bisherigen Antragsunterlagen

Unterlage	Bemerkung
Unterlage 1: Erläuterungsbericht	neu erstellt für den Umfang der 1. Planänderung Anpassung im Rahmen der 1. Deckblattänderung
Unterlage 2: Übersichtsplan	angepasst
Unterlage 3: Masttabelle mit Masthöhen	angepasst
Unterlage 4: Prinzipzeichnung der technischen Anlagen	angepasst
Unterlage 5: Lagepläne / technische Pläne	angepasst
Unterlage 6.1: Bauwerksverzeichnis	angepasst
Unterlage 6.2: Kreuzungsverzeichnis	unverändert
Unterlage 7: Rechtserwerbsplan	angepasst
Unterlage 8: Rechtserwerbsverzeichnis	angepasst Anpassung Unterlage 8.1 (Rechtserwerbsverzeichnis (technische Inanspruchnahme) im Rahmen der 1. Deckblattänderung
Unterlage 9: Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV	neu erstellt
Unterlage 10: Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm und der AVV Baulärm grundsätzlich gem. Handlungsempfehlungen der LAI	neu erstellt
Unterlage 12: Landschaftspflegerischer Begleitplan	angepasst
Unterlage 14: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen	angepasst
Unterlage 15: Ökologische Sonderuntersuchungen (Gesamtbericht)	unverändert
Unterlage 16: Wasserrechtliche Anträge	neu erstellt für den Umfang der 1. Planänderung Anpassung im Rahmen der 1. Deckblattänderung
Unterlage 17.1: Umweltfachbeitrag	neu erstellt für den Umfang der 1. Planänderung
Unterlage 17.2 Ableitung der Minderungsmaßnahmen nach § 43m EnWG	neu erstellt für den Umfang der 1. Planänderung

In allen angepassten Unterlagen sind Ergänzungen und Streichungen, die den Antragsgegenstand der 1. Planänderung betreffen, kenntlich gemacht (**Ergänzung**, **Streichung**). Diese Unterlagen sollen in der geänderten Fassung Gegenstand des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses werden.

Die Unterlagen 1, 9, 10 und 16 sind für die 1. Planänderung vollständig neu erstellte Unterlagen und enthalten daher keine Änderungsmarkierungen. Für den Umfang der 1. Planänderung treten sie an die Stelle der bisherigen § 21-Unterlagen, die dem Planfeststellungsbeschluss vom 14.8.2024 zugrunde lagen. Neu sind ferner die Unterlagen 17.1 und 17.2, die in den bisherigen § 21-Unterlagen (aufgrund des dort betreffend § 43m EnWG erstellten Regiedokuments) in dieser Form nicht eingereicht wurden; sie wurden spezifisch für die beantragte 1. Planänderung erstellt.

Die zur bisherigen Genehmigung eingereichten Unterlagen 11 (UVP-Bericht) sowie 13 (Artenschutzfachbeitrag) sind für den Umfang der 1. Planänderung auf Grund der Anwendung des § 43m EnWG nicht mehr notwendig. Sie entfallen daher und sollen daher nicht Gegenstand der beantragten 1. Planänderung sein. Dasselbe gilt für die bisherige Unterlage 00 (Regiepapier zu § 43m EnWG), da die Anforderungen des § 43m EnWG in Bezug auf die beantragte 1. Planänderung nunmehr direkt in den neu erstellten Unterlagen 17.1 und 17.2 abgearbeitet werden.

Die ökologischen Sonderuntersuchungen (Unterlage 15) sind unverändert in ihrer zur Planfeststellung eingereichten Fassung gültig.

2.2.1 Zu Unterlage 1: Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht dient der Beschreibung der im Zuge der 1. Planänderung geplanten Maßnahme und deren Ausführung. Er dient als Grundlage weiterer Gutachten und enthält Verweise auf die entsprechenden Fachgutachten, in welchen einzelne Sachverhalte detailliert erörtert werden.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung des Vorhabens wurden bereits mit dem Beschluss zur Planfeststellung des Vorhabens ausführlich dargelegt. Eine ergänzende Betrachtung im Zuge der 1. Planänderung ist entbehrlich.

Ziel des Erläuterungsberichtes ist, dass Träger öffentlicher Belange, Privatpersonen und Umweltvereinigungen unter der Einbeziehung der weiteren Planunterlagen mögliche Betroffenheiten erkennen und dazu Stellung beziehen können.

Zu diesem Zweck sind auch Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpB) in den Erläuterungsbericht integriert.

In Anlage 2 zu Unterlage 1 werden die zur Erstellung der Planunterlagen verwendeten Quellen in tabellarischer Form aufgelistet. Die Liste enthält dabei alle Quellen, sowohl die Grundlagen der Planfeststellung, als auch zusätzliche und aktualisierte Grundlagen für die 1. Planänderung.

Die Unterlage wurde im Zuge der 1. Planänderung mit Bezug auf die geänderte Planung neu erstellt.
Im Rahmen der 1. Deckblattänderung erfolgt eine Anpassung.

2.2.2 Zu Unterlage 2: Übersichtsplan

Die Übersichtspläne geben eine kartographische Übersicht über das Vorhaben. Sie wurden im Maßstab 1:25.000 angefertigt und enthalten die nachfolgenden wesentlichen Informationen:

- Darstellung der 380-kV-Bestandsleitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar. Als räumliche Orientierung dient eine digitale topographische Karte im Maßstab 1:25.000 (DTK25).
- Grenzen und Bezeichnungen der betroffenen Gebietskörperschaften (Bundesländer, Landkreise und Gemeinden),
- Standorte der UW Vieselbach und Eisenach,
- Trassenachse und Maststandorte (mit Mastnummern) des antragsgegenständlichen Abschnitts A der 380-kV-Bestandsleitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar,
- prägnante Anlagen Dritter im Trassenbereich.

Die Übersichtspläne geben einen gesamtheitlichen Überblick über den Verlauf der umzubeseilenden 380-kV-Bestandsleitung. Detailliertere Darstellungen sind den Lage- und Rechtserwerbsplänen (Unterlagen 5 und 7) zu entnehmen.

Die Unterlage wurde im Zuge der 1. Planänderung überarbeitet. Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen zur Planfeststellung werden kenntlich gemacht.

2.2.3 Zu Unterlage 3: Tabelle mit den Masten und Masthöhen

In der Tabelle werden Informationen zu den Masten, welche in den Lagekarten und Trassenplänen kartographisch dargestellt werden, wie Mastnummer, -typ, -art, Spannweiten sowie der Winkel an Abspannmasten. Hierin sind ebenfalls die Höhenangaben und die Koordinaten der Masten enthalten. Diese Liste soll den Trägern öffentlicher Belange ermöglichen, die Freileitung technisch auf Konfliktpotenzial mit ihren Belangen prüfen. Speziell für die Betreiber kreuzender Anlagen ist die Masttabelle eine Hilfestellung bei der Ermittlung möglicher Beeinflussungen.

Die Unterlage wurde im Zuge der 1. Planänderung überarbeitet. Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen zur Planfeststellung werden kenntlich gemacht.

2.2.4 Zu Unterlage 4: Prinzipzeichnung der technischen Anlagen

Die Prinzipzeichnungen der technischen Anlagen bilden das visuelle Erscheinungsbild der im Trassenverlauf vorkommenden Masttypen und -arten ab.

Die Unterlage wurde im Zuge der 1. Planänderung überarbeitet. Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen zur Planfeststellung werden kenntlich gemacht.

2.2.5 Zu Unterlage 5: Lagepläne / Technische Pläne

Die Lage- und Trassenpläne stellen den detaillierten Trassenverlauf dar. In den Lageplänen werden die geplanten technischen Details in der Draufsicht abgebildet. Zu den technischen Details zählen die Mastarten und der Schutzstreifen mit Bemaßung. Zudem sind die Topografie und ein Katasterauszug hinterlegt, um einen flurstückscharfen Raumbezug herstellen zu können. Kreuzende Anlagen Dritter werden inklusive kreuzungsrelevanter Angaben dargestellt. Die Lagepläne beinhalten als Hintergrund Luftbilder, welche durch Überfliegen der Flächen erhoben wurden. Die Lagepläne wurden im Maßstab 1:2.000 erstellt und stellen somit eine ideale Möglichkeit dar, vor allem für Ortsansässige, sich anhand von topographischen Details und Grundstücksgrenzen einen konkreten Lagebezug zu verschaffen. Den Lageplänen wird eine Legende vorangestellt. In den Trassenplänen werden die Masttypen, -arten, -bilder,

Seildurchhänge und Abstände in der Seitenansicht dargestellt. Sie beinhalten des Weiteren Informationen über die Höhe der technischen Anlage, des Geländes und der Objekte im Trassenbereich der 380-kV-Bestandsleitung. Um eine einfache räumliche Zuordnung der Trassenpläne zu ermöglichen und einen Zusammenhang zwischen den in der Seitenansicht abstrahiert dargestellten Objekten und der Topografie herzustellen, werden im unteren Teil der die korrespondierenden Lageplanausschnitte dargestellt.

Die Unterlage wurde im Zuge der 1. Planänderung überarbeitet. Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen zur Planfeststellung werden kenntlich gemacht.

2.2.6 Zu Unterlage 6: Technisches Maßnahmenverzeichnis

Das technische Maßnahmenverzeichnis gliedert sich auf in die Unterlage 6.1 Bauwerksverzeichnis und die Unterlage 6.2 Kreuzungsverzeichnis.

Im Bauwerksverzeichnis werden alle baulichen Anlagen entlang des Trassenverlaufs aufgelistet, welche im Zuge der Maßnahme verändert werden. Neben der 380-kV-Freileitung im Ganzen und den zu tauschenden Masten zur Einhaltung der geforderten Mindestbodenabstände, werden im Bauwerksverzeichnis auch die temporären Schutzgerüste zur Sicherung der kreuzenden Infrastrukturanlagen aufgelistet.

Die Unterlage 6.1 wurde im Zuge der 1. Planänderung überarbeitet. Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen zur Planfeststellung werden kenntlich gemacht.

Im Kreuzungsverzeichnis werden alle Anlagen dargestellt, bei welchen es zu einer Kreuzung mit der 380-kV-Freileitung kommt. Durch das Kreuzungsverzeichnis wird es potenziell betroffenen Betreibern kreuzender Anlagen ermöglicht, die Kreuzungen mit der Freileitung zu identifizieren und dazu eine Stellungnahme während des Beteiligungsprozesses abzugeben. Anhand des Kreuzungsbereichs können die Betreiber auf den Übersichtskarten (Unterlage 2), den Lagekarten und Trassenplänen (Unterlage 5) den räumlichen Zusammenhang zwischen ihren Anlagen und der 380-kV-Freileitung herstellen. Darüber hinaus sind im Lageband der Trassenpläne die jeweiligen Kreuzungswinkel der oberirdisch kreuzenden Anlage eingezeichnet. Mithilfe der Seitenansicht in den Trassenplänen können zudem die oberirdischen Kreuzungsanlagen in dreidimensionalen Zusammenhang mit der 380-kV-Freileitung gebracht werden.

Die Unterlage 6.2 wurde im Zuge der 1. Planänderung nicht überarbeitet, da der Leitungsverlauf identisch zu den Planfeststellungsunterlagen ist und sich somit keine neuen oder geänderten Kreuzungen mit Anlagen Dritter ergeben. Die Fassung der Planfeststellung ist unverändert gültig.

2.2.7 Zu Unterlage 7: Rechtserwerbsplan

Die Unterlage 7 umfasst sowohl einen Erläuterungsteil (Unterlage 7.1), Übersichtspläne (Unterlage 7.2), die Rechtserwerbspläne (Unterlage 7.3)) als auch die Wegenutzungspläne (Unterlage 7.4). Die Übersichtspläne werden im Maßstab 1:25.000 dargestellt und geben einen Gesamtüberblick über die 380-kV-Freileitung und die Blattsnitte der in einem größeren Maßstab dargestellten Rechtserwerbspläne und Wegenutzungspläne.

Die Rechtserwerbspläne stellen den detaillierten Trassenverlauf dar und beinhalten Informationen über die betriebsbedingten und damit dauerhaften Flächeninanspruchnahmen der 380-kV-Freileitung und werden im Maßstab 1:2.000 erstellt. Auch die temporären Flächeninanspruchnahmen wie z. B. Zuwegungen und Arbeitsflächen, sind auf den Plänen dargestellt. Die Pläne beinhalten somit alle relevanten Angaben zum Rechtserwerb, und betroffene Flurstückseigentümer können sich anhand der Pläne orientieren und die Detailinformationen dem Rechtserwerbsverzeichnis (Unterlage 8.1) entnehmen. Die Schnittstelle bilden dabei die Eigentümernummern. Diese sind sowohl auf den Plänen als auch im Verzeichnis enthalten. Den Rechtserwerbsplänen wird ein Legendenplan vorangestellt.

Die Zuwegungspläne werden im Maßstab 1:10.000 dargestellt und stellen die baubedingte und somit temporäre Inanspruchnahme von Zuwegungen abseits von klassifizierten Straßen dar.

Die Unterlage wurde im Zuge der 1. Planänderung überarbeitet. Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen zur Planfeststellung werden kenntlich gemacht.

2.2.8 Zu Unterlage 8: Rechtserwerbsverzeichnis

Im Rechtserwerbsverzeichnis werden alle Flurstücke aufgelistet, die durch die Umbeseilung der Freileitung beansprucht werden. Dabei findet die Aufteilung in die technische Inanspruchnahme und trassenferne Kompensationsmaßnahmen statt. Die technische Inanspruchnahme beinhaltet neben allen Flurstücken, die temporär oder dauerhaft durch die Arbeiten an der Freileitung und Bauwerke selbst beansprucht werden, auch Angaben zu den Kompensationsmaßnahmen im Trassenraum. Um eine eindeutige Zuordnung zwischen den Lage- und Rechtserwerbsplänen und dem Rechtserwerbsverzeichnis zu ermöglichen, wird jedem Eigentümer eine Schlüsselnummer zugeordnet, welche sich sowohl in den Plänen als auch im Rechtserwerbsverzeichnis wiederfindet.

Das Verzeichnis trassenferne Kompensationsmaßnahmen listet alle Flurstücke außerhalb des Trassenraumes auf, welche durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen temporär oder dauerhaft in Anspruch genommen werden. Kartographisch werden diese Maßnahmen in den Maßnahmenlageplänen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) dargestellt.

Somit können betroffene Grundstückseigentümer detaillierte Informationen zur Beanspruchung ihrer Grundstücke dem Rechtserwerbsverzeichnis entnehmen.

Die Unterlage wurde im Zuge der 1. Planänderung überarbeitet. Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen zur Planfeststellung werden kenntlich gemacht. **Im Rahmen der 1. Deckblattänderung erfolgt eine Ergänzung der Unterlage 8.1 (Rechtserwerbsverzeichnis (technische Inanspruchnahme)), um die eigentumsrechtlichen Betroffenheiten aufgrund der Wasserhaltungsmaßnahmen (Einleitstellen, Versickerungsflächen und Entwässerungstrecken) abzubilden.**

2.2.9 Zu Unterlage 9: Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV

Ziel dieser Unterlage ist es, für die 380-kV-Freileitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar zu prüfen, ob alle immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bei Umsetzung der geplanten Umbeseilung eingehalten werden können. Im Einzelnen sind dies die Grenzwerte für magnetische Flussdichte und elektrische Feldstärke gemäß 26. BImSchV sowie die Prüfvorgaben der 26. BImSchVVw.

Die Unterlage wurde im Zuge der 1. Planänderung neu erstellt. Sie enthält die Neuberechnung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sowie deren Bewertung für das gesamte Vorhaben einschließlich der geänderten Bereiche.

2.2.10 Zu Unterlage 10: Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm und der AVV Baulärm grundsätzlich gem. Handlungsempfehlungen der LAI

Zur Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm und AVV Baulärm wurden separate Gutachten angefertigt.

In einer immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung (ISE) der 50Hertz wurden die Geräuschemissionen der Freileitung bereits vorab untersucht und alle umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen betrachtet. Die Untersuchung kam zu dem Schluss, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte an drei Standorten nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Kap. 1.4). Aufbauend auf den Ergebnissen der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung erfolgte daher in einem weiteren schalltechnischen Gutachten eine detaillierte Betrachtung der betroffenen Standorte.

Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschsituation erfolgte auf Grundlage der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm). Die zugehörigen Schallausbreitungsrechnungen werden auf Grundlage der DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ durchgeführt.

Zur Beurteilung der Schallimmissionen durch den Baustellenbetrieb wurde ein Prognosegutachten in Auftrag gegeben. Darin werden die zu erwartenden Schallimmissionen des Baustellenbetriebs und Fahrzeugverkehrs nach den Vorgaben der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) ermittelt und beurteilt und bei Bedarf Vorschläge zu möglichen Lärmschutzmaßnahmen aufgeführt.

Die Unterlage wurde im Zuge der 1. Planänderung neu erstellt. Sie enthält die Neuberechnung der betriebsbedingten Geräuschsituation nach TA-Lärm und die Prognose der Schallimmissionen des Baustellenbetriebs sowie deren Bewertung für das gesamte Vorhaben einschließlich der geänderten Bereiche.

2.2.11 Zu Unterlage 12: Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die durch das Gesamtvorhaben verursachten Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG werden im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in Text und Karten dargestellt und bewertet. Damit soll sichergestellt werden, dass die Vorhabenträgerin ihren Verursacherpflichten nach § 15 BNatSchG nachkommt. Neben der Bewertung und Darstellung der Eingriffe werden Maßnahmen zur Minderung der Eingriffe sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt. Die einzelnen Maßnahmen aus LBP, den Natura 2000-Untersuchungen sowie die Minderungsmaßnahmen unter Anwendung des §43 m EnWG werden in den Maßnahmenblättern (Anlage 4 zur Unterlage 12) erläutert.

Durch die Herstellung von Bauflächen und Zuwegungen werden zudem forstliche Belange berührt. In einem gesonderten Kapitel (8.5.2) des LBPs wird geprüft, inwiefern eine Waldumwandlung im Sinne des § 10 Abs. 5 ThürWaldG bzw. die Beantragung eines Kahlschlags bzw. eine Bestockungsgradabsenkung auf weniger als 40 von Hundert nach § 24 Abs. 5 ThürWaldG zu beantragen ist. Neben der Ermittlung der Beanspruchung enthält dieses Kapitel Hinweise auf die geplante Wiederherstellung der Forstflächen.

Die Unterlage wurde im Zuge der 1. Planänderung überarbeitet. Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen zur Planfeststellung werden kenntlich gemacht. **Die Bewertung der 1. Deckblattänderung in Hinblick auf die relevanten Belange erfolgt gebündelt in Unterlage 16, Kapitel 10.**

2.2.12 Zu Unterlage 14: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Die Natura 2000-Verträglichkeitsstudien dienen der Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die im Einzugsbereich der Trasse liegenden Natura 2000-Gebiete. Damit kommt die Vorhabenträgerin ihrer Verpflichtung gemäß § 34 BNatSchG nach, das Projekt auf seine Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen. Dabei ist die Relevanz der von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die für seine Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes zu untersuchen.

Es wurde für 13 Natura 2000-Gebiete eine Vorprüfung (Unterlage 14.2) durchgeführt. Es wurde untersucht, ob nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Natura 2000-Gebiet offensichtlich ausgeschlossen werden können. Für weitere fünf Gebiete, in denen dies nicht offensichtlich der Fall ist, wurde eine detaillierte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Unterlagen 14.4 bis 14.8) durchgeführt.

Sowohl den Vorprüfungen als auch den Verträglichkeitsprüfungen wird jeweils ein Klammerdokument (Unterlagen 14.1 und 14.3) vorangestellt, welches für alle Prüfungen geltende methodische und rechtliche Grundlagen erläutert. Diesen Klammerdokumenten ist auch die Ableitung der Gebietskulisse sowie der für die Prüfung relevanten Wirkfaktoren zu entnehmen.

Die Unterlagen wurden im Zuge der 1. Planänderung überarbeitet. Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen zur Planfeststellung werden kenntlich gemacht. **Die Bewertung der 1. Deckblattänderung in Hinblick auf die relevanten Belange erfolgt gebündelt in Unterlage 16, Kapitel 10.**

2.2.13 Zu Unterlage 15: Ökologische Sonderuntersuchungen (Gesamtbericht)

Die ökologischen Sonderuntersuchungen bestehen aus Berichten zu faunistischen Untersuchungen inkl. Plan und Textanhängen (Unterlage 15.1) sowie den Erfassungen der Biotop- und Lebensraumtypen inkl. Plan- und Textanhängen (Unterlage 15.2) im Vorhabengebiet. Die Erfassungen erfolgten im Jahr 2021. Nach Änderungen der technischen Planung wurden räumliche Ergänzungen notwendig, welche im Jahr 2022 durchgeführt wurden. Die Ergebnisse sind in den Unterlagen 15.3 (Fauna) und 15.4 (Biotop- und Lebensraumtypen) enthalten.

In den Kartierberichten sind das methodische Vorgehen sowie die Ergebnisse der faunistischen und floristischen Felduntersuchungen dargestellt. Die Darstellung erfolgt in Text und Karten. Die Ergebnisse der Kartierungen dienen als Grundlage für die Unterlagen LBP, Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m EnWG und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen.

Die Fassungen der Planfeststellung sind unverändert gültig.

2.2.14 Zu Unterlage 16: Wasserrechtliche Anträge

In der Unterlage zu den wasserrechtlichen Anträgen werden die wasserrechtlichen Aspekte des Änderungsgegenstandes ermittelt und bewertet. Es werden die von der Planfeststellung abweichenden Aspekte behandelt und die hierfür erforderlichen Befreiungen beantragt.

Die Unterlage wird im Zuge der 1. Planänderung mit Bezug auf die geänderte Planung neu erstellt.

Im Rahmen der 1. Deckblattänderung erfolgt eine Anpassung und Ergänzung der Unterlage.

Im Hauptdokument werden die geänderten und hinzukommenden wasserrechtlichen Aspekte ermittelt und bewertet. Zur Bewahrung der Übersichtlichkeit der 1. Deckblattänderung werden hier außerdem die sonstigen umweltfachlichen Belange in einem neuen Kapitel ermittelt und bewertet.

Die Ausführungen werden unterstützt durch eine Übersicht der Wasserhaltungsmaßnahmen pro Maststandort sowie die anfallenden Wassermengen (Anhang 1A & 1B), Lagepläne der Wasserhaltungsmaßnahmen (Anhang 2) sowie die Ergebnisse der Baugrundhauptuntersuchung (Anhang 3).

2.2.15 Zu Unterlage 17.1: Umweltfachbeitrag

Der Umweltfachbeitrag (UFB) bündelt Belange des zwingenden und sonstigen Umweltrechts, die nicht Gegenstand eigenständiger Unterlagen sind. Die Prüfung der Betroffenheit von Umweltbelangen beschränkt sich dabei auf die sich aus dem Antragsgegenstand der Planänderung ergebenden Abweichungen vom planfestgestellten Vorhaben.

Die Unterlage wurde im Zuge der 1. Planänderung mit Bezug auf die geänderte Planung neu erstellt. Die Bewertung der 1. Deckblattänderung in Hinblick auf die relevanten Belange erfolgt gebündelt in Unterlage 16, Kapitel 10.

2.2.16 Zu Unterlage 17.2: Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43 m EnWG

Die Anwendung des § 43m Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) führt zum Entfall der Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gleichwohl sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zu ergreifen, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu gewährleisten. Ziel der Unterlage ist die Ableitung von Änderungen an den im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Minderungsmaßnahmen in Bezug auf den Antragsgegenstand der 1. Planänderung.

Die Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange beschränkt sich auf die sich aus dem Antragsgegenstand der Planänderung ergebenden Abweichungen vom planfestgestellten Vorhaben.

Die Unterlage wurde im Zuge der 1. Planänderung mit Bezug auf die geänderte Planung neu erstellt. Die Bewertung der 1. Deckblattänderung in Hinblick auf die relevanten Belange erfolgt gebündelt in Unterlage 16, Kapitel 10.

2.2.17 Schwärzungen

Teile der Planunterlagen enthalten sensible Daten. Dazu zählen unter anderem personenbezogene Daten sowie Bestandsdaten besonders sensibler Tierarten. Aus diesem Grund werden entsprechende Unterlagen nicht oder nur in geschwärzter Form veröffentlicht. Der BNetzA werden ungeschwärzte und vollständige Unterlagen zur Verfügung gestellt.

3 Von der Planänderung berührte Umwelt- und sonstige Belange

3.1 Vom Vorhaben betroffene Gebietskörperschaften

Die Bestandstrasse verläuft entlang der in ~~Tabelle 4~~ **Tabelle 4** aufgelisteten Städte und Gemeinden. Der Freileitungsabschnitt A verläuft ausschließlich in Thüringen. Gegenüber der Planfeststellung ergeben sich keine Änderungen.

Tabelle 4: Vom Vorhaben betroffene Gebietskörperschaften

Landkreis und kreisfreie Städte	Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Masten
Wartburgkreis	Eisenach	Wartha	134 bis 136
	Krauthausen	Pferdsdorf	137 bis 141
		Spichra	141 bis 144
		Krauthausen	145 bis 146, 150 bis 152
		Lengröden	147 bis 149
		Ütteroda	153 bis 154, 157 bis 159
	Eisenach	Madelungen	155 bis 158
		Neukirchen	160 bis 166
		Berteroda	167 bis 168
		Hötzelsroda	169 bis 173
	Hörselberg-Hainich	Beuernfeld	174 bis 176, 1E, 2E, POEI
		Großenlupnitz	177 bis 183
		Wenigenlupnitz	184 bis 189
		Melborn	190 bis 191
		Ettenhausen/Nesse	192 bis 193
Gotha	Hörsel	Ebenheim	194 bis 202
		Weingarten	203 bis 207
Gotha	Sonneborn	Sonneborn	208 bis 222
		Eberstädt	
	Nesselal	Goldbach	223 bis 229

Landkreis und kreisfreie Städte	Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Masten
		Remstädt	230 bis 238
		Bufleben	
	Gotha	Gotha	239 bis 243
	Friemar	Friemar	244 bis 252
	Pferdingsleben	Pferdingsleben	253 bis 256
	Nottleben	Nottleben	257 bis 261
	Nesse-Apfelstädt	Gamstädt	262 bis 266
		Kleinrettbach	267 bis 272
		Ingersleben	273 bis 281
Erfurt	Erfurt	Bischleben	282
		Molsdorf	283 bis 291
		Möbisburg	
Ilm-Kreis	Amt Wachsenburg	Eischleben	292 bis 299
		Kirchheim	300, 301, 303 bis 307
	Arnstadt	Rudisleben	302
	Elxleben	Elxleben	308 bis 314
	Elleben	Gügleben	315 bis 321
		Riechheim	322 bis 328
Weimarer Land	Klettbach	Schellroda	329 bis 333
		Klettbach	334 bis 338
Erfurt	Erfurt	Rohda	339 bis 344
Weimarer Land	Grammetal	Obernissa	345 bis 350
		Mönchenholzhausen	351 bis 355
Erfurt	Erfurt	Hochstedt	356 bis 361
		Azmannsdorf	362, 365, PVIB
		Vieselbach	362, 363, 364

3.2 Inanspruchnahme von Rechten Dritter

3.2.1 Flächeninanspruchnahme

Für Arbeitsflächen, Schutzgerüste und Zuwegungen werden Grundstücke Dritter in Anspruch genommen. In der Bauphase werden vorhandene Wege und Straßen genutzt sowie Grundstücke vorübergehend durch Zuwegungen und Montageflächen in Anspruch genommen. Durch die 1. Planänderung gibt es Anpassungen von diesen temporären Arbeitsflächen, Schutzgerüsten und Zuwegungen. Temporäre Flächen an Maststandorten ohne Masttausch werden auf das notwendige Maß für die Umbeseilung und die Verstärkungsmaßnahmen reduziert. Temporäre Flächen werden an Maststandorten mit Fluchtabspannmasten bzw. voraussichtlich notwendigen Verstärkungsmaßnahmen, an denen vorher kein Masttausch vorgesehen war, auf das notwendige Maß erweitert. In Verbindung mit der fortgeschrittenen Umsetzungsplanung sind weitere bauseitig erforderliche temporäre Maßnahmen (z. B. erweiterte Arbeitsflächen, Zuwegungen, Verrohrungen sowie Entwässerungsstrecken, Einleitstellen und Versickerungsflächen aufgrund von Wasserhaltungsmaßnahmen) identifiziert wurden und werden in der 1. Planänderung inkl. der 1. Deckblattänderung dargestellt und beantragt. Der Schutzstreifen entspricht der Norm DIN EN 50341. Schutzstreifen, Maststandorte und gegebenenfalls Wegrechte beanspruchen Grundstücke dauerhaft (über die gesamte Standzeit der Freileitung) und werden daher durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit dinglich gesichert. Diese Flächen (Maststandorte, Schutzstreifen und Wegrechte) werden von der Vorhabenträgerin nicht erworben. Stattdessen genügt zur dauerhaften, eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Freileitung die Einräumung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit durch den Eigentümer zugunsten der Vorhabenträgerin. Dieses dingliche Recht wird in Abteilung II des jeweiligen Grundbuchs eingetragen.

Der Schutzstreifen bleibt gegenüber der Planfeststellung unverändert. Im Rahmen der 1. Planänderung ergeben sich jedoch Anpassungen im Bereich der Maststandorte. Durch den Wegfall von Masttauschen sowie den standortgleichen Austausch bestehender Tragmasten durch Fluchtabspannmasten entstehen neue Betroffenheiten hinsichtlich der dauerhaften Inanspruchnahme von Grundstücken.

3.2.2 Schallimmissionen

Schallimmissionen durch den Bau der Anlage

Bei der Umbeseilung der Freileitung ist mit keinen außerordentlichen Geräuschbelastungen durch Baufahrzeuge oder für die Umbeseilung eingesetzten Maschinen zu rechnen.

Ein höheres Aufkommen an Baulärm ist bei Gründungsarbeiten an Tauschmasten sowie bei Freischnittarbeiten und teilweise bei Verstärkungsmaßnahmen an Masten möglich.

Für die 1. Planänderung wurde die Einhaltung der Vorgaben der AVV Baulärm in einem gesonderten Gutachten geprüft (Unterlage 10). Das Gutachten wurde für das Gesamtvorhaben durchgeführt, um die durch die 1. Planänderung geänderte Gesamtsituation vollumfänglich abzubilden. Die Ergebnisse des Gutachtens zeigen, dass bei den Bauphasen (Freischnittarbeiten, Gründungsarbeiten, Verstärkungsmaßnahmen) Überschreitungen der Immissionsrichtwerte um maximal 5 dB(A) an verschiedenen Immissionsorten zu erwarten sind. Weitere Überschreitungen von Richtwerten an bestimmten Maststandorten liegen durch die 1. Planänderung nicht mehr vor.

Schallimmissionen durch den Betrieb der Anlage

Bei trockener Witterung und bestimmungsgemäßem Betrieb ist die Freileitung akustisch kaum wahrnehmbar. Bei feuchten Witterungsbedingungen kommt es an den Leiterseilen zu Koronaentladungen (sogenannten Koronageräuschen).

Richtwerte zur Einhaltung der durch die Freileitung erzeugten Geräuschimmissionen sind in Abhängigkeit der Schutzwürdigkeit der Immissionsorte, gegliedert nach Tages- und Nachtzeiten, in der TA Lärm festgelegt.

Mit der 1. Planänderung wurde die Einhaltung der Richtwerte gemäß TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten entlang der gesamten Freileitungstrasse in einer immissionsschutzrechtlichen Bewertung nach TA Lärm (Unterlage 10) für das Gesamtvorhaben geprüft. An einem untersuchten Immissionsort können die Anlagengeräusche durch Koronaentladungen die regulären Immissionsrichtwerte der TA Lärm nach der 1. Planänderung weiterhin überschreiten. Da es sich bei diesen witterungsbedingten Anlagengeräuschen um seltene Ereignisse handelt und die Überschreitung ohnehin gering ist, sind die Richtwerte für seltene Ereignisse anzuwenden, welche in jedem Fall eingehalten werden können.

3.2.3 Elektrische und Magnetische Felder

Wesentliche Parameter für die Stärke des elektrischen Feldes ist die Betriebsspannung. Darüber hinaus spielen für die bodennahe Feldstärke in der Umgebung der Freileitung die Anzahl, Abstände und Anordnung der Systeme zueinander (Mastkopfgeometrie), der Abstand der Leiter zum Boden sowie die Anordnung der Phasen eine wichtige Rolle. Die Dimension und Bündelkonfiguration der Leiterseile sowie die Anzahl und Anordnung der Erdseile üben nur einen geringen Einfluss aus. Durch diese Parameter wird insbesondere der Verlauf der Feldstärke in unmittelbarer Nähe der Freileitung bestimmt. Mit zunehmendem Abstand von der Freileitung nimmt die Feldstärke ab und auch der Einfluss dieser Parameter wird geringer.

Die Stärke eines elektrischen Feldes wird als elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m) angegeben. Die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke an Freileitungen im Niederfrequenzbereich liegen bei 5 kV/m.

Das öffentliche Energieversorgungsnetz mit einer Nennspannung größer 1.000 V und einer Netznennfrequenz von 50 Hz wird den Niederfrequenzanlagen gem. 26. BImSchV zugeordnet. Bei niederfrequenten Feldern wird als zu bewertende Größe die magnetische Flussdichte angegeben. Der Grenzwert für die magnetische Flussdichte an Freileitungen im Niederfrequenzbereich liegt bei 100 μ T.

Maßgebliche Immissionsorte sowohl für die elektrische Feldstärke als auch für die magnetische Flussdichte sind Orte zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt, die sich in einem Abstand bis zu 20 m vom äußersten ruhenden Leiterseil einer 380-kV-Freileitung befinden. Die äußersten ruhenden Leiterseile in diesem Vorhaben wiederum befinden sich je nach Masttyp in einem Abstand von bis 20,75 m zur Trassenachse.

Die Ermittlung und Modellierung der Immissionsorte basiert auf folgenden Datengrundlagen:

- digitales Geländemodell (DGM),
- Gebäudemodelle (LoD),

- Kataster,
- georeferenzierte Orthophotos (DOP),
- Flächennutzungspläne (FNP),
- Bebauungspläne (B-Pläne).

Zur Berücksichtigung der im Rahmen der 1. Planänderung vorgenommenen Anpassungen wurde zur fachgutachterlichen Absicherung der Einhaltung der in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) festgelegten Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder ein aktualisierter Immissionsprognosebericht für das Gesamtvorhaben (Unterlage 9) erstellt. Die durchgeführten modellgestützten Berechnungen und Bewertungen belegen, dass die maximalen Immissionswerte an sämtlichen maßgeblichen Beurteilungspunkten entlang der Trasse die zulässigen Grenzwerte gemäß 26. BImSchV unter allen Betriebsbedingungen einhalten.

3.3 Belange der Raumordnung

Gemäß der Festlegung des Untersuchungsrahmens vom 28.01.2022 und der Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen nach § 21 NABEG im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Nr. 12 BBPIG, Abschnitt A war die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetz (ROG) und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinn von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG (vgl. § 5 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 5a Abs. 5 NABEG) zu prüfen.

Grundsätzlich wurde daher bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss die Konformität des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung bestätigt. Auch die 1. Planänderung ist mit standortgleichen Masttauschen verbunden, eine Verschiebung der Trasse ergibt sich nicht.

Aktuell sind folgende Pläne der Raumordnung neu in Kraft getreten bzw. mittlerweile in Aufstellung befindlich:

Aktuell sind folgende Pläne der Raumordnung neu in Kraft getreten:

- Landesentwicklungsprogramm (LEP) Thüringen 2025 (Stand 2014)
- Erste Änderung LEP Thüringen 2025 (Stand 2024)¹
- Regionalplan (RP) Mittelthüringen 2011²
- *Entwurf zur Änderung des RP Mittelthüringen (Stand 09/2019)*

¹ Mit der erfolgten Änderung des LEP wurden folgende Abschnitte und Karten des LEP Thüringen 2025 aufgehoben: 1.) Abschnitt 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, 2.) Abschnitt 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen, 3.) Abschnitt 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume, 4.) Abschnitt 5.2 Energie, 5.) Karte 2 - Raumstrukturgruppen und -typen, 6.) Karte 3 - Zentrale Orte und Infrastrukturen, soweit darin Zentrale Orte dargestellt sind, und 7.) Karte 4 - Mittelzentrale Funktionsräume.

² Eine Änderung in Abschnitt 2.2.2 des Regionalplans wurde vorgezogen bearbeitet und am 24.12.2018 in Kraft gesetzt. Auf eine Auswertung in der vorliegenden Unterlage kann jedoch verzichtet werden, da die relevanten Gebietsausweisungen außerhalb des Untersuchungsraums liegen und das Vorranggebiet RIG-2 Gotha Nordost, eine im Regionalplan von 2011 als Vorranggebiet Regional bedeutsames Industrie- und Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche, gestrichen wurde.

- *Entwurf zum 2. Sachlichen Teilplan Windenergie RP Mittelthüringen (Stand 12/2023)*
- RP Südwestthüringen 2012
- *Entwurf zur Änderung des RP Südwestthüringen (Stand 11/2018)*

Die nachfolgende Prüfung bezieht sich ausschließlich auf Abweichungen zum planfestgestellten Stand durch veränderte Flächenplanung und abweichende Festlegungen in o.g. Plänen.

Für den Raumordnungsplan im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHVAnl)) vom 19.08.2021 und die Erste Änderung des LEP Thüringen 2025 lassen sich Konflikte durch die 1. Planänderung von vornherein ausschließen, da keine räumlichen Festlegungen abzuleiten sind, sodass für diese nachfolgend keine weitere Betrachtung erfolgen muss.

Prüfung und Bewertung der Konformität für die Erfordernisse der Raumordnung

In den nachfolgenden Tabellen werden die Erfordernisse der Raumordnung (zeichnerisch darstellbare und textlich fixierte Ziele und Grundsätze) sowie die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung im Untersuchungsraum (UR) anhand ihrer Ausweisungen aufgeführt, sofern sie für das Vorhaben als relevant eingestuft wurden. Dabei gelten die folgenden Formatvorgaben:

Fett: Ziel der Raumordnung (Z)

Normal: Grundsatz der Raumordnung (G)

Kursiv: sonstiges Erfordernis der Raumordnung (in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG)

Die Bewertung der Konformität mit den entsprechenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wird verbal-argumentativ hergeleitet und begründet. Es ist nachzuweisen, dass kein Konflikt mit den zeichnerisch festgelegten Erfordernissen der Raumordnung bei der Inanspruchnahme bzw. Querung der entsprechenden Fläche vorliegt. Des Weiteren erfolgt, wie oben beschrieben, eine qualitative Bewertung der Konformität für textliche bzw. zeichnerisch nicht ausreichend konkretisierte Erfordernisse der Raumordnung, sofern sie für das Vorhaben als relevant einzustufen sind.

Zur Bewertung der Konformität wird folgendes dreistufiges System angewandt:

- **Konformität ist gegeben:** Die Festlegungen stehen dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen.
- **Konformität kann erreicht werden:** Eine Querung oder Inanspruchnahme des Gebietes ist aus raumordnerischer Sicht möglich, wenn es nicht nachteilig beeinflusst wird. Durch standardmäßige Maßnahmen (vgl. Unterlage LBP, Kapitel 7) können Beeinträchtigungen des Gebietes vermieden bzw. verringert werden.
- **Konformität kann nicht erreicht werden:** Die Festlegungen stehen dem Vorhaben entgegen, eine Querung entsprechend der regionalplanerischen Vorrangausweisung ist ausgeschlossen.

Der UR für die Prüfung der raumordnerischen Belange umfasst grundsätzlich den Bereich der Trassenachse zuzüglich eines Puffers von 400 m beidseits des äußeren ruhenden Leiterseils.

Tabelle 55: Bewertung der Konformität des Vorhabens (inkl. 1. Planänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP Thüringen)

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
Freiraumstruktur				
Freiraumschutz / Freiraumverbund	6.1.1 G (Karte 10)	1) In den [...] Freiraumverbundsystemen Wald- und Auenlebensräume soll der Freiraumsicherung bzw. der Entwicklung von zusammenhängenden Freiraumbereichen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.	<u>Freiraumverbund Auenlebensräume entlang der Werra sowie Gera mit Apfelstädt und Wipfra:</u> direkte Überlagerung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 134 – 144 sowie 278 – 297 und 305 – 309 <u>Freiraumverbund Waldlebensräume:</u> großflächige Überlagerung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen/ Zuwegungen zwischen den Masten 134 – 138 sowie 182 – 199 (über die gesamte Breite des UR)	Die ausgewiesenen Korridore für den Freiraumverbund schließen die bestehende Freileitung (sowie zahlreiche andere lineare Infrastrukturen) bereits ein, sodass von einer entsprechenden Vorbelastung für den Raum ausgegangen werden kann. Durch die Umbeseilung sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen oder Trennwirkungen im Hinblick auf die Freiraumverbundfunktionen (z. B. durch Mastverschiebungen / Verschwenkung der Freileitungstrasse) verbunden. Dies gilt auch für die zusätzlichen bzw. erweiterten Arbeitsbereiche der 1. Planänderung. Die Konformität ist gegeben.
Freiraumschutz / Landschaftsschutz, Kulturlandschaft	1.2.3 Z (Karte 5)	Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in der Umgebung der [...] Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr	<u>Wartburg (Eisenach):</u> Entfernung zur 380-kV-Bestandsleitung mind. ca. 6,9 km <u>Burg (Creuzburg):</u> Entfernung zur 380-kV-Bestandsleitung mind. ca. 3,2 km	Durch die Umbeseilung sind keine Auswirkungen auf die Kulturerbestandorte im weiteren Umfeld zum UR anzunehmen, da keine Störung von Sichtbe-

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
		weitreichender Raumwirkung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind.	<u>Schloss Friedenstein (Gotha):</u> Entfernung zur 380-kV-Bestandsleitung mind. ca. 3,9 km	ziehungen oder Neuinanspruchnahme von Raum vorhanden ist. Dies gilt auch für die Planung der 1. Planänderung. Die Konformität ist gegeben.
Freiraumschutz / Freiraumverbund	6.1.4 G (Karte 10)	Die [...] unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) sollen erhalten, Beeinträchtigungen und weitere Zerschneidungen sollen vermieden werden.	Überlagerung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 165 – 171 sowie 311 – 338	Die ausgewiesenen UZVR schließen die 380-kV-Bestandsleitung bereits ein, sodass von einer entsprechenden Vorbelastung für den Raum ausgegangen werden kann. Durch die Umbeseilung sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen oder Trennwirkungen im Raum (z. B. durch Mastverschiebungen / Verschwenkung der Freileitungstrasse) verbunden. Eine Beanspruchung naturbetonter Bereiche erfolgt auch im Zuge der 1. Planänderung lediglich temporär und kleinräumig (auf das bauliche Mindestmaß beschränkt), sodass die Konformität gegeben ist.
Freiraumschutz / Hochwasserschutz	6.4.3 G (Karte 10)	In den [...] Risikobereichen Hochwassergefahr soll den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen	Direkte Überlagerung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen entlang der Werra, Nesse sowie Gera mit Apfelstädt	Umgang / Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt nicht auf Flächen innerhalb von ÜSG (Maßnahme V 5), Montageflächen werden durch Geotextil und Schotter (Maßnahme

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
		Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.	→ In den festgesetzten ÜSG Werra III (Mast 141), Apfelstädt und Gera III (Masten 282, 290, 291) befinden sich Montageflächen, Seilzugflächen, Schutzgerüste sowie auszubauende Zuwegungen; im vorläufig gesicherten ÜSG Gera IV liegen Teile eines Schutzgerüsts sowie einer auszubauenden Zuwegung (Mast 282).	V 6) vor dauerhaften Veränderungen geschützt. Nach Abschluss der Bauphase erfolgt der Rückbau der Montageflächen und Zuwegungen in den möglichst ursprünglichen Zustand (Maßnahme V 7). Durch die Umbeseilung wird die Hochwasserschutzfunktion der Gebiete nicht beeinflusst. Dies gilt auch für die zusätzlichen bzw. erweiterten Arbeitsbereiche der 1. Planänderung. Die Konformität kann durch die genannten Maßnahmen erreicht werden.
Erholung und Tourismus / Tourismusschwerpunkte	4.4.1 G (Karte 5)	1) In den [...] Schwerpunkträumen Tourismus soll der Tourismus- und Erholungsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.	<u>Eichsfeld-Hainich</u> : Querung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 137 – 142 und 146 – 163	Die nur baubedingt und kurzzeitig auftretenden Auswirkungen der Bautätigkeit auf die Erholungsnutzung werden hinsichtlich Dauer, Reichweite und Stärke als sehr gering eingeschätzt, so dass sie der Tourismus- und Erholungsnutzung im Raum nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für die zusätzlichen bzw. erweiterten Arbeitsbereiche der 1. Planänderung. Die Konformität ist gegeben.

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
Land- und Forstwirtschaft / Landwirtschaft	6.2.1 G (Karte 10)	Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden sollen als Produktionsgrundlage bewahrt und die Fruchtbarkeit der Böden erhalten werden.	--	Alle temporär in Anspruch genommene landwirtschaftlich genutzte Flächen (im Umfang von ca. 84,7 ha) werden durch die Maßnahme V 4.1 (Wiederherstellung von Acker- und Grünlandflächen) der ursprünglichen Nutzung zugeführt, so dass keine dauerhaften Beeinträchtigungen agrarwirtschaftlicher Belange verbleiben. Dies gilt auch für die zusätzlichen bzw. erweiterten Arbeitsbereiche der 1. Planänderung. Dabei wird angestrebt, die Ausgangszustände der betroffenen Biotoptypen (Acker, Grünland) wiederherzustellen. Die Konformität kann durch die genannte Maßnahme erreicht werden.
Land- und Forstwirtschaft / Landwirtschaft	6.2.2 G (Karte 10)	In den [...] Freiraumbereichen Landwirtschaft soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.	Freiraumbereiche Landwirtschaft sind nahezu im gesamten UR ausgewiesen; es kommt zu Überlagerung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen auf dem Großteil der Strecke.	
Infrastruktur				
Energieversorgung / Hochspannungsleitungen	5.2.1 G	1) Ein modernes und leistungsfähiges Strom-, Wärme-, und Gasversorgungsnetz soll als entscheidende Voraussetzung für eine sichere Versorgung mit einem weiter wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien entwickelt werden.	--	Die Umbeseilung der 380-kV-Bestandsleitung mit Hochtemperatur-Leiterseilen entspricht dem NOVA-Prinzip. Mit dem Ausbau werden demzufolge die formulierten Grundsätze der Raumordnung erfüllt, neuer Freiraum

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
		2) Das Energietransportnetz soll so angelegt werden, dass es als Teil zukünftiger „intelligenter Netze“ wirken kann.		muss nicht in Anspruch genommen werden. Hieran ändert sich auch nichts infolge der 1. Planänderung. Die Konformität ist gegeben.
	5.2.2 G	1) Beim Netzausbau von Energieleitungen soll eine Bündelung mit vorhandenen, gleichartigen Infrastrukturen, insbesondere Energie- und Verkehrstrassen, angestrebt werden, soweit sicherheitsrelevante Belange nicht entgegenstehen. 2) Modernisierung, Ausbau und Erweiterung bestehender Anlagen soll gegenüber Neuerrichtung im Freiraum der Vorzug eingeräumt werden. 3) Wesentliche Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Umwelt sowie des Landschaftsbilds sollen vermieden werden.	--	
Energieversorgung / Hochspannungsleitungen	5.2.4 G	1) Die Errichtung oder Änderung von länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung einzelner Regionen bzw. Landschaftsräume führen oder Entwicklungsdefizite verstärken. 3) Netzoptimierungs- und -verstärkungsmaßnahmen soll der Vorrang	--	

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
		vor Neubaumaßnahmen eingeräumt werden.		

Tabelle 6: Bewertung der Konformität des Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen des RP Mittelthüringen

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
Freiraumstruktur				
Freiraumschutz / Naturschutz	Kap. 4.1.1 Z 4-1	Die [...] Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.	<u>FS-14 „Nessetal südwestlich Haina“:</u> mehrfache randliche Querung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 193 – 198 <u>FS-17 „Krahnberg – Kriegberg nordwestlich Gotha“:</u> Querung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 219 – 221 <u>FS-23 „Frankental nördlich Neudietendorf“:</u> randliche Überlagerung durch die Freileitung am Mast 274 <u>FS-24 „Kalkhügel westlich Bischleben“:</u>	Die Vorranggebiete (VRG) FS-14, FS-17, FS-91 sowie die Vorbehaltsgebiete (VBG) fs-17 und fs-40 sind zu großen Teilen als Natura-Gebiete ausgewiesen und somit geschützt (DE 5028-302 „Nessetal – Südlicher Kindel“; DE 4930-420 „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“; DE 5032-301 „Steiger – Willroder Forst – Werningslebener Wald“; DE 5032-420 „Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt“). Für die Gebiete wurde auch im Rahmen der 1. Planänderung eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
			Querung durch Zuwegung zu Mast 280 / 280A <u>FS-26 „Strienberg, Stedtener Wäldchen südwestlich Erfurt“:</u> randliche Überlagerung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen am Mast 282 <u>FS-77 „Wipfratal und Nebenflüsse von Kirchheim bis Marlishausen“:</u> Querung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 307 – 308 und 311 – 317 <u>FS-91 „Willroder Forst, Bechstedter Holz und Wernigslebener Wald“:</u> randliche Querung des VRG durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 320 – 323 <u>FS-90 „Riechheimer Berg / Osthausener Wald“:</u> Querung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 324 – 327 <u>FS-92 „Wälder bei Windischholzhausen und Feldflur im Peterbachtal“:</u>	(Unterlage 14) unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse durchgeführt. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können unter Berücksichtigung von Maßnahmen ausgeschlossen werden. Zwar finden innerhalb von VRG kleinflächig Beanspruchungen von Flächen statt, diese sind aber überwiegend nur temporär und damit regenerierbar bzw. ausgleichbar. Temporäre Eingriffe werden in Unterlage 12 über die Konflikte K_B01 bis K_B04 abgebildet und umfassen ca. 14,28 ha. Dabei werden vorhabenbedingte Auswirkungen durch die Maßnahmen V 2, V3, V4 vermieden bzw. gemindert. Dauerhafte Eingriffe erfolgen ausschließlich durch die unterirdische Versiegelung bei 18 Tauschmasten (Fundamentenerweiterung) und den Teilverlust der Bodenfunktionen. Sie werden in Unterlage 12 über den Konflikt K_Bo01 abgebildet. Die dauerhafte Versiegelung oberirdisch als auch unterirdisch von bisher unversiegelten Flächen ist insgesamt kleiner als 2.000

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
			Querung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 337 – 347	m². Durch die 1. Planänderung werden des Weiteren weder Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten noch der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen nachteilig verändert. Zur Verminderung bzw. zum Ausgleich baubedingter Habitatbeeinträchtigungen / Verluste erfolgen weitere artbezogene Maßnahmen (Maßnahmen VAR/FFH8 bis VAR16). Die Konformität kann durch die genannten Maßnahmen erreicht werden.
Freiraumschutz / Naturschutz	Kap. 4.1.2 G 4-5	In den [...] Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.	<u>fs-20 „Südlich Haina“:</u> Überlagerung des VBG durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 200 – 204 <u>fs-21 „Metebach und Umgebung sowie südlich Goldbach“:</u> Überlagerung des VBG durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 217 – 218 <u>fs-17 „Wilde Leina nördlich Gotha“:</u> Überlagerung des VBG durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 228 – 231; Mast 229 wird um ca. 4 m erhöht; er steht in einem Offenlandbereich, wodurch keine Gehölzeingriffe bzw. -rückschnitte erforderlich werden. <u>fs-12 „Gebiete im Tal der Apfelstädter Elbe von Wechmar bis Ingersleben und Nebentäler“:</u>	

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
			Überlagerung des VBG durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen am Mast 271; Mast 271 wird um ca. 0,9 m erhöht; er steht in einem Offenlandbereich, wodurch keine Gehölzeingriffe bzw. -rückschnitte erforderlich werden. <u>fs-7 „Trockenstrukturen nord-östlich Ingersleben“:</u> Überlagerung des VBG durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 278 – 282 <u>fs-8 „Talsystem der Gera bei Molsdorf“:</u> Überlagerung des VBG durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 284 – 296 <u>fs-9 „Wipfratal von Marlshausen bis Eischleben mit Schafbach“:</u> randliche Lage im UR, jedoch keine direkte Überlagerung durch das Vorhaben <u>fs-40 „Westlich Riechheim“:</u>	

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
			Überlagerung des VBG durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 320 – 324 <u>fs-41 „Waldgebiet zwischen Klettbach und Nauendorf“:</u> mehrfache Überlagerung des VBG durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 327 – 335 <u>fs-81 „Gramme-, Vippach-, Linderbachaue und Zuflüsse“:</u> randliche Lage im UR, jedoch keine direkte Überlagerung durch das Vorhaben	
Freiraumschutz / Regionale Grünzüge und Trenngrün	Kap. 2.5 Z 2-3	In den [...] Siedlungszäsuren sind naturschutzfachlich wertvolle, für die Naherholung bedeutende oder für die Landwirtschaft wichtige siedlungsnahen Freiräume und Areale zu sichern. Siedlungsflächenenerweiterungen über die mittels Siedlungszäsuren begrenzten Siedlungsbereiche hinaus sind ausgeschlossen.	<u>SZ-4 „Hochstedt Güterverkehrszentrum (Erfurt)“:</u> Der Grünzug liegt vollständig im UR östlich der 380-kV-Bestandsleitung zwischen den Masten 358 – 360 und verläuft weitestgehend über landwirtschaftlich genutzte Flächen	Es erfolgt keine direkte Inanspruchnahme durch das Vorhaben, sodass bau- und anlagebedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch für die 1. Planänderung. Die Konformität ist gegeben.

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
Freiraumschutz / Hochwasserschutz	Kap. 4.2.1 Z 4-2	Die [...] Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.	<u>HW-4 „Gera unterhalb der Mündung der Wilden Gera bis oberhalb Apfelstädt“:</u> direkte Überlagerung des VRG durch die Freileitung bzw. temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 282 – 283 und 288 – 292 <u>HW-16 „Nesse“:</u> direkte Überlagerung durch die Freileitung zwischen den Masten 193 – 194, jedoch keine temporären Bauflächen / Zuwegungen innerhalb des VRG	Die ausgewiesenen VRG / VBG sind deckungsgleich zu festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten ÜSG. Umgang / Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt nicht auf Flächen innerhalb von ÜSG (Maßnahme V 5), Montageflächen werden durch Geotextil und Schotter (Maßnahme V 6) vor dauerhaften Veränderungen geschützt. Nach Abschluss der Bauphase erfolgt der Rückbau der Montageflächen und Zuwegungen in den möglichst ursprünglichen Zustand (Maßnahme V 7).
Freiraumschutz / Hochwasserschutz	Kap. 4.2.2 G 4-7	In den [...] Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugendem Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.	<u>hw-13 „Nesse“:</u> randliche Lage im UR zwischen den Masten 251 – 256 <u>hw-11 „Untere Apfelstädt“:</u> randliche Lage im UR bei Mast 282 <u>hw-4 „Gera unterhalb der Mündung der Wilden Gera bis oberhalb Apfelstädt“:</u> Querung durch die Freileitung sowie Überlagerung durch temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 282 – 284 und 291 – 293	Durch die Umbeseilung wird die Hochwasserschutzfunktion der Gebiete nicht beeinflusst. Dies gilt auch für die zusätzlichen bzw. erweiterten Arbeitsbereiche der 1. Planänderung. Die Konformität kann durch die genannten Maßnahmen erreicht werden.
Land- und Forstwirtschaft /	Kap. 4.3.1 Z 4-3	Die [...] Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung	<u>LB-5 „Westlicher Landkreis Gotha“:</u>	Alle temporär in Anspruch genommenen landwirtschaftlich

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
Landwirtschaft		sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.	Querung durch die Freileitung sowie Überlagerung durch temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 195 – 198 <u>LB-4 „Südlich Sonneborn“:</u> Querung durch die Freileitung sowie Überlagerung durch temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 208 – 221 <u>LB-3 „Nördlich und östlich Gotha bis Erfurt“:</u> mehrfache Querung durch die Freileitung sowie Überlagerung durch temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 230 – 232 und 238 – 281 <u>LB-9 „Nördlicher Ilm-Kreis“:</u> mehrfache Querung durch die Freileitung sowie Überlagerung durch temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 295 – 307 und 309 – 314 <u>LB-11 „Südwestlich von Weimar“:</u> mehrfache Querung durch die Freileitung sowie Überlagerung durch temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen	genutzten Flächen (im Umfang von ca. 84,7 ha) werden durch die Maßnahme V 4.1 (Wiederherstellung von Acker- und Grünlandflächen) der ursprünglichen Nutzung zugeführt, so dass keine dauerhaften Beeinträchtigungen agrarwirtschaftlicher Belange verbleiben. Dabei wird angestrebt, die Ausgangszustände der betroffenen Biotoptypen (Acker, Grünland) wiederherzustellen. Dies gilt auch für die zusätzlichen bzw. erweiterten Arbeitsbereiche der 1. Planänderung. Die Konformität kann durch die genannte Maßnahme erreicht werden.

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
			den Masten 329 – 338, 348 – 353 und am UW Vieselbach	
	Kap. 4.3.2 G 4-14	In den [...] Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.	<u>lb-11:</u> mehrfache Querung durch die Freileitung sowie Überlagerung durch temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 194 – 196, 198 – 201 und 204 – 208 <u>lb-8:</u> mehrfache Querung durch die Freileitung sowie Überlagerung durch temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 221 – 228 und 232 – 234 <u>lb-16:</u> Querung durch die Freileitung sowie Überlagerung durch temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 276 – 279 <u>lb-17:</u> Querung durch die Freileitung sowie Überlagerung durch temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 285 – 289 <u>lb-23:</u>	

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
			mehrfache Querung durch die Freileitung sowie Überlagerung durch temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 308 – 309 und 313 – 320 <u>lb-33:</u> mehrfache Querung durch die Freileitung sowie Überlagerung durch temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 345 – 349 und 350 – 356 <u>lb-42:</u> mehrfache Querung durch die Freileitung sowie Überlagerung durch temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 364 – 365	
Land- und Forstwirtschaft / Forstwirtschaft	Kap. 4.4.2 G 4-13	In den [...] Vorbehaltsgebieten Waldmehrung soll der Aufforstung und Waldsukzession bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.	<u>wm-4 „Südwestlich Goldbach“:</u> Das schmale VBG wird zwischen den Masten 225 – 226 durch die Freileitung überlagert, Arbeitsflächen / Zuwegungen liegen jedoch außerhalb des Gebietes bzw. auf vorhandenen Wegen.	Dauerhafte Eingriffe in Waldflächen entstehen durch das Vorhaben nicht, da sich der Schutzstreifen nicht verändert und alle bauzeitlich beanspruchten Waldflächen im Anschluss an die Bauarbeiten wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden (vgl. Kap. 3.6). Dies gilt auch für die 1. Planänderung. Das VBG ist zudem im

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
				vom Vorhaben betroffenen Bereich nicht mit Gehölzen bewachsen, sodass keine baubedingten Auswirkungen durch die Beseitigung von Bewuchs eintreten. Die Konformität ist gegeben.
Erholung und Tourismus / freiraumgestützte Erholung	Kap. 4.6.1 G 4-21	In den [...] Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.	VBG „Thüringer Wald“: direkte Überlagerung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 324 – 329	Durch das Vorhaben werden keine Sport- und Freizeitanlagen direkt beansprucht oder beeinträchtigt. An mehreren Stellen quert die Freileitung für die Erholung regional bedeutsame Wege; es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Nutzung der Wege während der Bauzeit unterbrochen werden muss oder die Wege umgeleitet werden müssen. Die Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung durch Lärm beschränken sich in den meisten Fällen auf den Baustellen- / Transportverkehr. Die nur baubedingt und kurzzeitig auftretenden Auswirkungen auf die Erholungsnutzung werden hinsichtlich Dauer, Reichweite und Stärke als sehr gering eingeschätzt, sodass sie der Tourismus- und Erholungsnutzung im Raum nicht entgegenstehen.

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
				Dies gilt auch für die 1. Planänderung. Die Konformität ist gegeben.
Infrastruktur				
Rohstoffe / Rohstoffabbau	Kap. 4.5.1 Z 4-7	Die [...] Vorranggebiete Rohstoffe sind für die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung und den Rohstoffabbau vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.	<u>KIS-1 „Gotha, nördlich“:</u> Das VRG liegt zwischen den Masten 233 – 237 vollständig im UR und wird durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen überlagert.	Die Masten 234 – 236 sind nicht vom Masttausch betroffen und bleiben in ihrer bisherigen Dimension bestehen, auch die Schutzstreifenbreite bleibt unverändert. Dementsprechend können anlagebedingte Beeinträchtigungen auf den Kiessandabbau ausgeschlossen werden. Die Nutzung von bereits bestehenden Wegen als Zuwegungen sowie die Einrichtung von Arbeitsflächen direkt am Mast verringern die baubedingten temporären Beeinträchtigungen auf ein minimales Maß. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist auf den Arbeitsflächen die Wiederherstellung von Biotopen bzw. eine Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung vorgesehen. Generelle Beeinträchtigungen des Abbaubetriebes werden ausgeschlossen. Dies

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
				gilt auch für die 1. Planänderung. Die Konformität ist gegeben.
Rohstoffe / Rohstoffabbau	Kap. 4.5.2 G 4-15	In den [...] Vorbehaltsgebieten Rohstoffe soll der langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung und des Rohstoffabbaus bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.	<u>kis-1 „Gotha, nördlich“:</u> Das VBG liegt zwischen den Masten 236 – 238 vollständig im UR und wird durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen überlagert. <u>k-6 „Klettbach / Elleben“:</u> Das VBG ragt randlich bei Mast 331 in den UR, es gibt jedoch keine direkte Betroffenheit durch die Freileitung oder temporäre Bauflächen.	Im VBG kis-1 findet kein aktiver Abbau von Rohstoffen statt, sodass bauzeitliche Beeinträchtigungen durch die 1. Planänderung von vornherein ausgeschlossen werden können. Die Masten 236 – 238 sind zudem nicht durch einen Masttausch betroffen und bleiben in ihrer bisherigen Dimension bestehen, auch die Schutzstreifenbreite bleibt unverändert. Dementsprechend können anlagebedingte Beeinträchtigungen durch die 1. Planänderung ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Konformität ist gegeben.

Tabelle 7: Bewertung der Konformität des Vorhabens mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des Entwurfs zur Änderung des RP Mittelthüringen³

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
Freiraumstruktur				
Freiraumschutz / Naturschutz	Kap. 4.1.1 Z 4-1	Die [...] Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.	FS-14 „Hainauer Holz und Ebenheimer Holz südwestlich Haina“: mehrfache randliche Querung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 193 – 195 und 196 – 198 FS-17 „Krahnberg – Kriegberg nordwestlich Gotha“: Querung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 219 – 221 FS-23 „Frankental nördlich Neudietendorf“: randliche Überlagerung durch die Freileitung am Mast 274	Die VRG FS-14, FS-17 und FS-91 sind zu großen Teilen als Natura-Gebiete ausgewiesen und somit geschützt (DE 5028-302 „Nessetal – Südlicher Kindel“; DE 4930-420 „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“; DE 5032-301 „Steiger - Willroder Forst – Werningslebener Wald“; DE 5032-420 „Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt“). Für die Gebiete wurde auch im Rahmen der 1. Planänderung eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit (Unterlage 14) unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse durchgeführt. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können unter

³ Der Entwurf des Regionalplans befindet sich nach wie vor in der Abwägung / Überarbeitung, womit durchaus erhebliche Änderungen bei der Ausweisung der Vorrang- / Vorbehaltsgebiete etc. verbunden sein können. Es werden keine digitalen Datensätze der Entwürfe herausgegeben. Für die Auswertung in der vorliegenden Unterlage konnte dementsprechend nur ein Abgleich mit den verfügbaren Karten im pdf-Format durchgeführt werden.

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
			<u>FS-26 „Trittsteinbiotope zwischen Ingersleben und Bischleben“:</u> Überlagerung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 279 – 282 <u>FS-24 „Geratal von Molsdorf bis Möbisburg“:</u> Überlagerung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 283 – 285 <u>FS-77 „Wipfratal und Nebenflüsse von Eischleben bis Marlishausen“:</u> Querung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 307 – 308 und 311 – 317 <u>FS-91 „Willroder Forst, Bechstedter Holz und Wernigslebener Wald“:</u> randliche Querung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 320 – 323 <u>FS-90 „Riechheimer Berg/Osthausener Wald“:</u>	Berücksichtigung von Maßnahmen ausgeschlossen werden. Zwar finden innerhalb des VRG kleinflächig Beanspruchungen von Flächen statt, diese sind aber überwiegend nur temporär und damit regenerierbar bzw. ausgleichbar. Temporäre Eingriffe werden in Unterlage 12 über die Konflikte K_B01 bis K_B04 abgebildet und umfassen ca. 14,28 ha. Dabei werden vorhabenbedingte Auswirkungen durch die Maßnahmen V 2, V3, V4 vermieden bzw. gemindert. Dauerhafte Eingriffe erfolgen ausschließlich durch die unterirdische Versiegelung bei 18 Tauschmasten (Fundamenterweiterung) und den Teilverlust der Bodenfunktionen. Sie werden in Unterlage 12 über den Konflikt K_Bo01 abgebildet. Die dauerhafte Versiegelung oberirdisch als auch unterirdisch von bisher unversiegelten Flächen ist insgesamt kleiner als 2.000 m². Durch die 1. Planänderung werden des Weiteren weder Populationen wild lebender Tiere und

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
			<i>Querung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 324 – 327</i> <u>FS-92 „Wälder bei Windischholzhausen und Feldflur im Peterbachtal“:</u> <i>Querung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 337 – 347</i>	Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten noch der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen nachteilig verändert. Zur Verminderung bzw. zum Ausgleich baubedingter Habitatbeeinträchtigungen / Verluste erfolgen weitere artbezogene Maßnahmen (Maßnahmen VAR/FFH8 bis VAR16). Das in Aufstellung befindliche Ziel stellt ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung dar. Die Konformität ist gegeben.
Land- und Forstwirtschaft / Landwirtschaft	Kap. 4.3.1 Z 4-4	<i>Die [...] Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.</i>	<u>LB-4 „Südlich Sonneborn“:</u> <i>Querung durch die Freileitung sowie Überlagerung durch temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 208 – 221</i> <u>LB-3 „Nördlich und östlich Gotha bis Erfurt“:</u> <i>mehrfache Querung durch die Freileitung sowie Überlagerung durch temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 230 – 232 und 237 – 281</i> <u>LB-9 „Nördlicher Ilm-Kreis“:</u>	Alle temporär in Anspruch genommenen landwirtschaftlich genutzten Flächen (im Umfang von ca. 84,7 ha) werden durch die Maßnahme V 4.1 (Wiederherstellung von Acker- und Grünlandflächen) der ursprünglichen Nutzung zugeführt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen agrarwirtschaftlicher Belange verbleiben. Dabei wird angestrebt, die Ausgangszustände der betroffenen Biotoptypen (Acker, Grünland) wiederherzustellen.

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
			<i>mehrfache Querung durch die Freileitung sowie Überlagerung durch temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 295 – 307 und 309 – 314</i> <u>LB-11 „Südwestlich von Weimar“:</u> <i>mehrfache Querung durch die Freileitung sowie Überlagerung durch temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 329 – 338, 348 – 353 und am UW Vieselbach</i>	Dies gilt auch für die zusätzlichen bzw. erweiterten Arbeitsbereiche der 1. Planänderung. Das in Aufstellung befindliche Ziel stellt ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung dar. Die Konformität ist gegeben.
Freiraumschutz / Hochwasserschutz	Kap. 4.2.1 Z 4-3	<i>Die [...] Vorranggebiete Hochwasserrisiko sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.</i>	<u>HR-6 „Gera von Plaue bis zur Einmündung der Apfelstädt“:</u> <i>direkte Überlagerung des VRG durch die Freileitung bzw. temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 282 – 283 und 288 – 292</i>	Das ausgewiesene VRG ist deckungsgleich zu festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten ÜSG. Umgang / Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt nicht auf Flächen innerhalb von ÜSG (Maßnahme V 5), Montageflächen werden durch Geotextil und Schotter (Maßnahme V 6) vor dauerhaften Veränderungen geschützt. Nach Abschluss der Bauphase erfolgt der Rückbau der Montageflächen und Zuwegungen in den möglichst ursprünglichen Zustand (Maßnahme V 7). Durch

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
				die Umbeseilung wird die Hochwasserschutzfunktion des Gebietes nicht beeinflusst. Dies gilt auch für die zusätzlichen bzw. erweiterten Arbeitsbereiche der 1. Planänderung. Das in Aufstellung befindliche Ziel stellt ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung dar. Die Konformität ist gegeben.
Infrastruktur				
Rohstoffe / Rohstoffabbau	Kap. 4.5.1 Z 4-7	<i>Die [...] Vorranggebiete Rohstoffe sind für den Rohstoffabbau vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.</i>	<i>KIS-1 „Gotha, nördlich“: Das VRG liegt zwischen den Masten 233 – 237 vollständig im UR und wird durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen überlagert.</i>	Die Masten 234 – 236 sind nicht durch einen Masttausch betroffen und bleiben in ihrer bisherigen Dimension bestehen, auch die Schutzstreifenbreite bleibt unverändert. Dementsprechend können anlagebedingte Beeinträchtigungen auf den Kiessandabbau ausgeschlossen werden. Die Nutzung von bereits bestehenden Wegen als Zuwegungen sowie die Einrichtung von Arbeitsflächen direkt am Mast verringern die baubedingten temporären Beeinträchtigungen auf ein minimales Maß. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist auf den Arbeitsflächen die Wiederherstellung von Biotopen

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
				bzw. eine Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung vorgesehen. Generelle Beeinträchtigungen des Abbaubetriebes werden ausgeschlossen. Dies gilt auch für die 1. Planänderung. Das in Aufstellung befindliche Ziel stellt ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung dar. Die Konformität ist gegeben.

Tabelle 88: Bewertung der Konformität des Vorhabens mit den Zielen des Entwurfs des 2. STP Windenergie Mittelthüringen

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
Infrastruktur				
Erneuerbare Energien / Windenergie	Z 1	1) Die [...] festgelegten Vorranggebiete „Windenergie“ sind für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen vorgesehen und stellen Windenergiegebiete im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dar:	Das geplante VRG W-21 liegt randlich im UR zwischen den Masten 330 – 334.	Bei der Ausweisung von VRG Windenergie wurde entsprechend Anlage 2.3 zum Planwerk eine Tabuzone zur bestehenden Höchstspannungsleitung definiert (Schutzstreifen zzgl. Rotorradius von 85 m) und entsprechend berücksichtigt. In

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
		• W-21 – Klettbach		Anlage 1 zum Planwerk wird dies wie folgt begründet: „Vorhandene sowie planfestgestellte oder in Bau befindliche Hoch- und Höchstspannungsleitungen werden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen von der Windenergienutzung ausgenommen. [...] Für Windenergieanlagen, welche die geforderten Mindestabstände nach DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 unterschreiten, kann im späteren BlmSchG-Verfahren keine Zustimmung erteilt werden, da der zwingende Mindestabstand von 30 m zwischen ruhendem Leiterseil und Rotorblattspitze bereits den technisch machbaren Mindestabstand abbildet.“
	Z 2	1) Die [...] festgelegten Vorranggebiete „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ sind für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen vorgesehen, deren erzeugte Energie den aufgeführten Gebieten dienen soll: • WG-10 – Erfurter Kreuz: Industriegroßfläche „Erfurter Kreuz“ gemäß LEP 2025, 4.3.1 Z (Amt Wachsenburg, Arnstadt), Industriegebiet „Nord-West“ (Arnstadt)	Das geplante VRG WG-10 liegt randlich im UR zwischen den Masten 209 – 305.	Da sich durch die bereits berücksichtigten Abstände keine Beeinträchtigungen zwischen der Freileitung und den geplanten VRG erkennen lassen, ist die Konformität für die Ziele in Aufstellung mit der 1. Planänderung gegeben.

Tabelle 9: Bewertung der Konformität des Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen des RP Südwestthüringen

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
Siedlungsstruktur				
Raum- und Siedlungsstruktur / Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Kap. 2.2.2 Z 2-2	Die [...] Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen sind für die Vorhaltung und Sicherung von Standorten mit regionaler und überregionaler Bedeutung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.	<u>RIG-2: „Eisenach / Kindel“</u> : randliche Lage des VRG im UR zwischen den Masten 182 – 186, jedoch keine direkte Betroffenheit	Das ausgewiesene VRG ist zu großen Teilen bereits gewerblich bebaut (vgl. auch FNP Gemeinde Hörselberg –Hainich); die randlich in den UR ragende Fläche ist hingegen noch nicht bebaut. Da durch die Planung der 1. Planänderung weder baunoch anlagebedingte Eingriffe in das VRG erfolgen müssen, ist die Konformität gegeben.
Freiraumstruktur				
Freiraumschutz / Naturschutz	Kap. 4.1.1 Z 4-1	Die [...] Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.	<u>FS-7 „Hagenberg / Entenberg / Kielforst“</u> : direkte Überlagerung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 136 – 140 <u>FS-9 „Nordmannssteine / Südwesthänge des Mhlberges“</u> : direkte Überlagerung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen um den Mast 156 <u>FS-11 „Südabdachung Hainich / Nesseaue“</u> :	Die VRG FS-7 und FS-11 sind zu großen Teilen als FFH-Gebiete ausgewiesen und somit geschützt (DE 4927-302 „Kielforst nordwestlich Hörschel“; DE 5028-302 „Nesselal – Südlicher Kindel“). Für die Gebiete wurde auch im Rahmen der 1. Planänderung eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit (Unterlage 14) unter Berücksichtigung der

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
			randliche Betroffenheit des VRG bei Mast 191 durch temporäre Bauflächen	Schutzerfordernisse der genannten Gebiete durchgeführt. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete können unter Berücksichtigung von Maßnahmen ausgeschlossen werden. Zwar finden innerhalb des VRG kleinflächig Beanspruchungen von Flächen statt, diese sind aber überwiegend nur temporär und damit regenerierbar bzw. ausgleichbar. Temporäre Eingriffe werden in Unterlage 12 über die Konflikte K_B01 bis K_B04 abgebildet und umfassen ca. 14,28 ha. Dabei werden vorhabenbedingte Auswirkungen durch die Maßnahmen V 2, V3, V4 vermieden bzw. gemindert. Dauerhafte Eingriffe erfolgen ausschließlich durch die unterirdische Versiegelung bei 18 Tauschmasten (Fundamentenerweiterung) und den Teilverlust der Bodenfunktionen. Sie werden in Unterlage 12 über den Konflikt K_Bo01 abgebildet. Die dauerhafte Versiegelung oberirdisch als auch unterirdisch von bisher unversiegelten Flächen ist insgesamt kleiner als 2.000
Freiraumschutz / Naturschutz	Kap. 4.1.2 G 4-7	In den [...] Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.	mehrere VBG bzw. Teilflächen werden zwischen den Masten 142 – 158 und 190 – 193 durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen direkt überlagert; Mast 190 wird um ca. 4 m erhöht; er steht in einem Offenlandbereich, wodurch keine Gehölzeingriffe bzw. -rückschnitte erforderlich werden	

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
				m ² . Durch die 1. Planänderung werden des Weiteren weder Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten noch der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen nachteilig verändert. Zur Verminderung bzw. zum Ausgleich baubedingter Habitatbeeinträchtigungen / Verluste erfolgen weitere artbezogene Maßnahmen (Maßnahmen VAR/FFH8 bis VAR16). Die Konformität kann durch die genannten Maßnahmen erreicht werden.
Freiraumschutz / Naturschutz	Kap. 4.1 G 4-5	Eine Beeinträchtigung von natürlichen Zug- und Wanderwegen sowie von Rastplätzen wandernder Tierarten soll vermieden werden. Insbesondere in den potenziell als Wanderungskorridore der Zielarten Wildkatze, Luchs und Rotwild geeigneten Räumen zwischen · Hainich, Hörselberge und Thüringer Wald sowie · westlichem Werrabergland und nordwestlichem Thüringer Wald	--	Durch den Austausch von Masten sowie die Umbeseilung der Freileitung sind auch im Zuge der 1. Planänderung baubedingte Verluste bzw. Beeinträchtigungen von Lebensraumstrukturen auf Fledermäuse, Feldhamster, Haselmäusen, Brutvögeln, Reptilien und Amphibien möglich, Trenn- und Barrierewirkungen für Rastvögel sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
		sollen Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des großräumigen Biotopverbundes durchgeführt werden.		Zur Verminderung bzw. Ausgleich baubedingter Habitatbeeinträchtigungen / Verluste erfolgen zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Die Umsetzung der Maßnahmen und die Bauausführungen werden darüber hinaus von einer Umweltbaubegleitung (V 0) betreut. Trenn- und Barrierewirkungen für Rastvögel werden durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern vermindert. Die Konformität kann durch die genannten Maßnahmen erreicht werden. Auswirkungen des Vorhabens auf die i.d.R. großräumigen Wanderungskorridore von Arten (Wildkatze, Luchs und Rotwild) durch die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren werden ausgeschlossen. Für Wildkatze und Luchs als Arten nach Anhang IV der FFH-RL wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (vgl. Unterlage 17.2, Kap. 3.1.2) aufgezeigt, dass keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben eintreten.

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
Freiraumschutz / Hochwasserschutz	Kap. 4.2.1 Z 4-2	Die [...] Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.	<u>HW-12 „Werra (Landesgrenze südlich Dankmarshausen bis oberhalb Mündung Hörsel) einschließlich Elte“:</u> randliche Lage im UR zwischen den Masten 134 – 137 <u>HW-14 „Werra (Mündung Hörsel bis Landesgrenze nordwestlich Treffurt)“:</u> direkte Überlagerung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 141 – 142	Die ausgewiesenen VRG / VBG sind deckungsgleich zu festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten ÜSG. Umgang / Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt nicht auf Flächen innerhalb des ÜSG (Maßnahme V 5), Montageflächen werden durch Geotextil und Schotter (Maßnahme V 6) vor dauerhaften Veränderungen geschützt. Nach Abschluss der Bauphase erfolgt der Rückbau der Montageflächen und Zuwegungen in den möglichst ursprünglichen Zustand (Maßnahme V 7).
Freiraumschutz / Hochwasserschutz	Kap. 4.2.2 G 4-9	In den [...] Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugendem Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.	<u>beidseitig der Werra bei Spichra:</u> direkte Überlagerung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 140 – 142 <u>VBG beidseitig der Nesse:</u> Die Zuwegung zum Mast 193 liegt innerhalb des VBG, es gibt jedoch keine Betroffenheit durch Masterneuerungen oder Arbeitsflächen.	Durch die Umbeseilung wird die Hochwasserschutzfunktion der Gebiete nicht beeinflusst. Dies gilt auch für die zusätzlichen bzw. erweiterten Arbeitsbereiche der 1. Planänderung. Die Konformität kann durch die genannten Maßnahmen erreicht werden.
Land- und Forstwirtschaft / Landwirtschaft	Kap. 4.3.1 Z 4-4	Die [...] Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere	<u>LB-9 „Iftha / Pferdsdorf“:</u> direkte Überlagerung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 139 – 141	Alle temporär in Anspruch genommenen landwirtschaftlich genutzten Flächen (im Umfang von ca. 84,7 ha) werden durch

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
		raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.	<u>LB-10 „Östlich und südlich Creuzburg“:</u> direkte Überlagerung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 147 – 151 <u>LB-12 „Nördlich Eisenach“:</u> mehrfache direkte Überlagerung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 154 – 186 <u>LB-14 „Eisenach / Burla“:</u> randliche Lage im UR bei Mast 194 sowie randliche Betroffenheit durch Arbeitsfläche / Zuwegung am Mast	die Maßnahme V 4.1 (Wiederherstellung von Acker- und Grünlandflächen) der ursprünglichen Nutzung zugeführt, so dass keine dauerhaften Beeinträchtigungen agrarwirtschaftlicher Belange verbleiben. Dabei wird angestrebt, die Ausgangszustände der betroffenen Biotoptypen (Acker, Grünland) wiederherzustellen. Dies gilt auch für die zusätzlichen bzw. erweiterten Arbeitsbereiche der 1. Planänderung. Die Konformität kann durch die genannte Maßnahme erreicht werden.
Land- und Forstwirtschaft / Landwirtschaft	Kap. 4.3.2 G 4-14	In den [...] Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.	Mehrere VBG bzw. Teilflächen werden zwischen den Masten 142 – 147, 161 – 162 und 185 – 190 durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen direkt überlagert.	
Erholung und Tourismus / freiraumgestützte Erholung	Kap. 4.6 G 4-27	In den [...] Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung	<u>VBG „Werraau zwischen Masserberg, Siegmundsburg und Treffurt“:</u> direkte Überlagerung durch die Freileitung sowie temporäre	Durch das Vorhaben werden keine Sport- und Freizeitanlagen direkt beansprucht oder beeinträchtigt. An mehreren Stellen

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
		bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.	Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 134 – 143; Erhöhung von Mast 136 erforderlich <u>VBG „Hainich mit Teilen des Werraberglandes“</u> : randliche Lage im UR zwischen den Masten 180 – 181	quert die Freileitung für die Erholung regional bedeutsame Wege; es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Nutzung der Wege während der Bauzeit unterbrochen werden muss oder die Wege umgeleitet werden müssen. Die Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung durch Lärm beschränken sich in den meisten Fällen auf den Baustellen-/ Transportverkehr. Die nur baubedingt und kurzzeitig auftretenden Auswirkungen auf die Erholungsnutzung werden hinsichtlich Dauer, Reichweite und Stärke als sehr gering eingeschätzt, so dass sie der Tourismus- und Erholungsnutzung im Raum nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für die 1. Planänderung. Die Konformität ist gegeben.
Erholung und Tourismus / Tourismusschwerpunkte	Kap. 4.6.2 G 4-34	Regional und überregional bedeutsame touristische Anziehungspunkte und Sehenswürdigkeiten auch außerhalb der Regional bedeutsamen Tourismusorte sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden und zur Ergänzung und Stärkung einer leistungsfähigen Tourismuswirtschaft beitragen.	--	
Infrastruktur				
Erneuerbare Energien / Windenergie	Kap. 3.2.2 Z 3-6	Die [...] Vorranggebiete Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, sind für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur	<u>W-3 „Reitenberg bei Neukirchen / Eisenach, Krauthausen“</u> : Die westliche Teilfläche wird zwischen den Masten 160 –	Die VRG sind bereits mit Windenergieanlagen (WEA) bebaut, sodass bestehende Anlagenhöhen und die Lage der Versorgungsleitungen bekannt sind

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
		Nutzung der Windenergie vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig.	162 durch die Freileitung gequert, die Arbeitsflächen und Zuwegungen zum Mast 161 liegen zudem innerhalb des VRG. <u>W-4 „Hötzelroda / Eisenach, Hörselberg – Hainich“:</u> Das VRG wird zwischen den Masten 175 und 1E (Einschleifung ins UW Eisenach) durch die Freileitung gequert, mehrere Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen zudem innerhalb des VRG; der Mast 174 grenzt an das VRG an und wird wie planfestgestellt umgesetzt.	und hierauf bauzeitlich Rücksicht genommen werden kann. Maßnahmen oder Nutzungen sind gemäß der raumordnerischen Zielfestlegung ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind. Dieser Funktion des VRG zur Errichtung von WEA steht die 1. Planänderung grundsätzlich nicht entgegen, im Hinblick auf die bauzeitliche Inanspruchnahme der Windparks sind Abstimmungen mit dem Betreiber erforderlich. Dies gilt auch ggf. für ein geplantes Repowering. Die Konformität kann durch Abstimmungen mit anderen Betreibern erreicht werden.
Rohstoffe / Rohstoffabbau	Kap. 4.5.1 Z 4-6	Die [...] Vorranggebiete Rohstoffe sind für die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung und den Rohstoffabbau vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.	<u>K-3 „Krauthausen – Tellberg“:</u> Das VRG ragt randlich bei Mast 145 in den UR, es gibt jedoch keine direkte Betroffenheit durch die Freileitung oder temporäre Bauflächen.	Da durch die Planung zur 1. Planänderung weder bau- noch anlagebedingte Eingriffe in das VRG erfolgen müssen, ist die Konformität gegeben.

Tabelle 1040: Bewertung der Konformität des Vorhabens mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des Entwurfs zur Änderung des RP Südwestthüringen⁴

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
Siedlungsstruktur				
Raum- und Siedlungsstruktur / Entwicklung von Gewerbe und Industrie	Kap. 2.3.1 Z 2-2	<i>Die [...] Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen sind zur Flächenvorsorge für Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer und überregionaler Bedeutung vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.</i>	<u>IG-1: „Eisenach / Kindel“:</u> <i>randliche Lage des VRG im UR zwischen den Masten 181 – 186 (ggü. der Ausweisung im gültigen RP Südwestthüringen wird das VRG vergrößert bis an die BAB 4)</i>	Das ausgewiesene VRG ist zu großen Teilen bereits gewerblich bebaut (vgl. auch FNP Gemeinde Hørselberg – Hainich), die in den UR ragende Fläche ist hingegen noch nicht bebaut. Durch die 1. Planänderung erfolgen weder bau- noch anlagebedingte Eingriffe in das VRG, welches nordöstlich der BAB 4 ausgewiesen ist, wohingegen die bestehende 380-kV-Freileitung in diesem Abschnitt südwestlich der BAB 4 verläuft und somit grundsätzlich keine Konflikte auftreten können. Das in Aufstellung befindliche Ziel stellt ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung dar. Die Konformität ist gegeben.

⁴ Der Entwurf des Regionalplans befindet sich nach wie vor in der Abwägung / Überarbeitung, womit durchaus erhebliche Änderungen bei der Ausweisung der Vorrang- / Vorbehaltsgebiete etc. verbunden sein können. Es werden keine digitalen Datensätze der Entwürfe herausgegeben. Für die Auswertung in der vorliegenden Unterlage konnte dementsprechend nur ein Abgleich mit den verfügbaren Karten im .pdf-Format durchgeführt werden.

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
Freiraumstruktur				
Freiraumschutz / Naturschutz	Kap. 4.1.1 Z 4-1	Die [...] Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.	<u>FS-7 „Hagenberg / Entenberg / Kielforst / Hörselberg“:</u> direkte Überlagerung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 136 – 140 <u>FS-9 „Nordmannssteine / Südwesthänge des Mhlberges / Schlierberg“:</u> direkte Überlagerung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 150 – 156 <u>FS-10 „Habichtstal / Talhänge des Mihlaer Berges“:</u> direkte Überlagerung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 164 – 165 <u>FS-11 „Südabdachung Hainich“:</u> randliche Lage im UR, jedoch keine direkte Betroffenheit durch das Vorhaben	Zwar finden innerhalb von VRG kleinflächig temporäre Beanspruchungen von Flächen statt, diese sind aber überwiegend nur temporär und damit regenerierbar bzw. ausgleichbar. Temporäre Eingriffe werden in Unterlage 12 über die Konflikte K_B01 bis K_B04 abgebildet und umfassen ca. 14,28 ha. Dabei werden vorhabenbedingte Auswirkungen durch Maßnahmen V 2, V 3, V 4 vermieden bzw. gemindert. Dauerhafte Eingriffe erfolgen ausschließlich durch die unterirdische Versiegelung bei 18 Tauschmasten (Fundamenterweiterung) und den Teilverlust der Bodenfunktionen. Sie werden in Unterlage 12 über den Konflikt K_Bo01 abgebildet. Die dauerhafte Versiegelung oberirdisch als auch unterirdisch von bisher unversiegelten Flächen ist insgesamt kleiner als 2.000 m². Durch die 1. Planänderung werden des Weiteren weder Populationen wild lebender Tiere und Pflan-

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
				zen einschließlich ihrer Lebensstätten noch der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen nachteilig verändert. Zur Verminderung bzw. zum Ausgleich baubedingter Habitatbeeinträchtigungen / Verluste erfolgen weitere artbezogene Maßnahmen (Maßnahmen VAR/FFH8 bis VAR16). Die Konformität ist gegeben.
Freiraumschutz / Landschaftsschutz, Kulturlandschaft	Kap. 2.2 Z 2-1	<i>Die [...] Schutzbereiche sind für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie die in den Karten [...] festgesetzten Höhen für die jeweiligen Schutzbereichszonen (Zone I mehr als ca. 30 m, Zone II mehr als</i>	<i><u>KES-4 „Eisenach – Wartburg“:</u> Die Masten 134 – 192 liegen innerhalb des abgegrenzten Schutzbereiches in den Zonen I bzw. III; mehrere Sichtachsen werden durch das Freileitungsvorhaben gequert. Mast 136 wird in Folge der 1. Planänderung von 91,04 m auf 107,7 m erhöht. Der Mast liegt innerhalb von Zone II⁵. Für diese Zone II liegt die Höhe der auszuschließenden baulichen Anlagen bei > 70 m.</i>	Im Hinblick auf die Sichtbarkeit der Freileitung ergeben sich keine maßgeblichen Änderungen ggü. der Bestandssituation. Für den Umgebungsschutz des KES ergeben sich durch das Vorhaben keine räumlichen Auswirkungen infolge einer Neuinanspruchnahme von Raum. Im Zuge der 1. Planänderung werden Masttausche erforderlich. Für Mast 136 ist zudem eine Erhöhung um ca. 16 m vorgesehen. Die Lage des Mastes

⁵ Aufgrund des groben Maßstabs der Planzeichnung des Entwurfs zur Änderung des RP Südwestthüringen (Raumnutzungskarte und Karte 2-3 Sicherung des Kulturerbes) ist die Verortung der Maststandorte nicht eindeutig möglich (vgl. auch Fußnote 4).

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
		ca. 70 m und Zone III mehr als ca. 150 m) überschreiten. <i>Begründung zu Z 2-1: Bei Überschreitung dieser Höhen wird aus raumordnerischer Sicht davon ausgegangen, dass die damit einhergehen den optischen Veränderungen im Raum die Wertigkeit, Wirkung bzw. Erlebbarkeit des jeweiligen Kulturerbestandes unzulässig beeinträchtigen. Davon unberührt sind in den Zonen I bis III alle Planungen und Maßnahmen, die nicht raumbedeutsam sind. [...] Die Kulturerbestandorte sind zum Teil heute schon in ihrem historisch überlieferten Erscheinungsbild beeinträchtigt, da in unterschiedlicher Weise bauliche und infrastrukturelle Anlagen in der Umgebung errichtet wurden. Diese Anlagen liegen teilweise in den Zonen der Schutzbereiche, in denen sie nach der Maßgabe dieses Zieles der Raumordnung nicht mehr errichtet werden dürften. Gleichwohl sind sie aber Bestandteil der gewachsenen Kulturlandschaft und stellen die infrastrukturelle Versorgung der Bevölkerung sicher. Für diese Anlagen gilt daher ein überwirkender Bestandsschutz im Falle</i>		innerhalb von Zone II (Höhe der auszuschließenden baulichen Anlagen bei > 70 m) wird dabei jedoch nicht als Konflikt mit der Zielausweisung gesehen, da es sich um eine Bestandsleitung handelt und der Mast bereits in seiner derzeitigen Dimension die maximale Höhe von 70 m überschreitet. Die in der Begründung zu Z 2-1 getroffene Aussage des überwirkenden Bestandsschutzes muss dabei Berücksichtigung finden. Das in Aufstellung befindliche Ziel stellt zudem ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung dar und ist der Abwägung zugänglich. Die Konformität ist gegeben.

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
		<i>ihrer gleichartigen Erneuerung (Funktion, Standort, Bauvolumen).</i>		
Freiraumschutz / Hochwasserschutz	Kap. 4.2.1 Z 4-2	<i>Die [...] Vorranggebiete Hochwasserrisiko sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.</i>	<i>direkte Überlagerung des VRG HW-19 „Werra (Landesgrenze südlich Dankmarshausen bis oberhalb Mündung Hörsele)“ durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 141 – 142</i>	Das ausgewiesene VRG ist deckungsgleich zu einem festgesetzten ÜSG. Umgang / Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt nicht auf Flächen innerhalb des ÜSG (Maßnahme V 5), Montageflächen werden durch Geotextil und Schotter (Maßnahme V 6) vor dauerhaften Veränderungen geschützt. Nach Abschluss der Bauphase erfolgt der Rückbau der Montageflächen und Zuwegungen in den möglichst ursprünglichen Zustand (Maßnahme V 7). Durch die Umbeseilung wird die Hochwasserschutzfunktion der Gebiete nicht beeinflusst. Dies gilt auch für die zusätzlichen bzw. erweiterten Arbeitsbereiche der 1. Planänderung. Das in Aufstellung befindliche Ziel stellt ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung dar. Die Konformität ist gegeben.
Land- und Forstwirtschaft /	Kap. 4.3.1 Z 4-4	<i>Die [...] Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für</i>	<u>LB-9 „Ifta / Pferdsdorf“:</u>	Alle temporär in Anspruch genommenen landwirtschaftlich

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
Landwirtschaft		<i>eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.</i>	<i>direkte Überlagerung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 139 – 141 <u>LB-10 „Östlich und südlich Creuzburg“</u>: direkte Überlagerung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 147 – 151 <u>LB-12 „Nördlich Eisenach“</u>: mehrfache direkte Überlagerung durch die Freileitung sowie temporäre Bauflächen / Zuwegungen zwischen den Masten 154 – 186 <u>LB-14 „Eisenach / Burla“</u>: randliche Lage im UR zwischen den Masten 192 – 194, randliche Betroffenheit durch Arbeitsfläche / Zuwegung zum Mast</i>	genutzten Flächen (im Umfang von ca. 84,7 ha) werden durch die Maßnahme V 4.1 (Wiederherstellung von Acker- und Grünlandflächen) der ursprünglichen Nutzung zugeführt, so dass keine dauerhaften Beeinträchtigungen agrarwirtschaftlicher Belange verbleiben. Dabei wird angestrebt, die Ausgangszustände der betroffenen Biotoptypen (Acker, Grünland) wiederherzustellen. Dies gilt auch für die zusätzlichen bzw. erweiterten Arbeitsbereiche der 1. Planänderung. Das in Aufstellung befindliche Ziel stellt ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung dar. Die Konformität ist gegeben.
Infrastruktur				
Erneuerbare Energien / Windenergie	Kap. 3.2.2 Z 3-4	<i>Die [...] Vorranggebiete Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, sind für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen. Dem entgegenstehende raumbedeutsame</i>	<i><u>W-1 „Reitenberg“</u>: Die westliche Teilfläche liegt nördlich der Freileitung zwischen den Masten 159 – 161 im UR, es erfolgt jedoch keine direkte Überlagerung durch</i>	Da durch die 1. Planänderung weder bau- noch anlagebedingte Eingriffe in das VRG erfolgen müssen, ist die Konformität gegeben.

Kategorie / Unterkategorie	Konkretisierung im Plan inkl. Kap.-Nr.	Textliche Festsetzung	Zeichnerische Darstellung innerhalb des UR	Konformität
		<i>Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig.</i>	<i>das Vorhaben oder temporäre Bauflächen / Zuwegungen.</i>	
Rohstoffe / Rohstoffabbau	Kap. 4.5.1 Z 4-5	<i>Die [...] Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind für den Rohstoffabbau vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.</i>	<i><u>K-3 „Krauthausen – Tellberg“:</u> Das VRG ragt randlich bei Mast 145 in den UR, es gibt jedoch keine direkte Betroffenheit durch die Freileitung oder temporäre Bauflächen.</i>	Da durch die 1. Planänderung weder bau- noch anlagebedingte Eingriffe in das VRG erfolgen müssen, ist die Konformität gegeben.

Erfassung und Prüfung der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Neben den Plänen und Programmen der Raumordnung sind ebenfalls Daten anderer Planungen und Maßnahmen sowie von Vorhaben mit landesplanerischer Feststellung bzw. Beurteilung zu berücksichtigen, sofern hierzu Hinweise vorliegen. Als raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des ROG u. a. Vorhaben und sonstige Maßnahmen definiert, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Da für den Untersuchungsraum der 1. Planänderung keine Hinweise auf solche Planungen und Maßnahmen vorliegen, kann eine Prüfung und Bewertung weiterer Planungen und Maßnahmen hinsichtlich der Konformität mit dem Vorhaben entfallen.

3.4 Kommunale Bauleitplanung

Vorbereitende Bauleitplanung

Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) stellen nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB öffentliche Belange dar, die grundsätzlich zur Unzulässigkeit von privilegierten und von nicht privilegierten sonstigen Vorhaben führen können. Bei der Planfeststellung nach dem NABEG gilt jedoch die Besonderheit, dass städtebauliche Belange nach allgemeinen Grundsätzen in der Abwägung zu berücksichtigen sind (§ 18 Abs. 4 Satz 7 NABEG).

Innerhalb des Bereiches der Trassenachse zuzüglich eines Puffers von 400 m beidseits des äußeren ruhenden Leiterseil liegen folgende FNP-Geltungsbereiche (vgl. auch Übersicht der betroffenen Gebietskörperschaften in Kap. 3.1):

Ilm-Kreis

- Gemeinde Amt Wachsenburg (einschließlich Entwurfsstand des FNP, Stand 2016)
- Stadt Arnstadt

Kreisfreie Stadt Erfurt

Landkreis Gotha

- Gemeinde Friemar (einschließlich 2. Entwurf FNP VG Nesseaue, Stand 01/2025)
- Gemeinde Hörsel
- Gemeinde Nesse-Apfelstädt
- Gemeinde Nessetal
- Gemeinde Nottleben (einschließlich 2. Entwurf FNP VG Nesseaue, Stand 01/2025)
- Gemeinde Pferdingsleben (einschließlich 2. Entwurf FNP VG Nesseaue, Stand 01/2025)
- Gemeinde Sonneborn
- Stadt Gotha (einschließlich Entwurfstand des FNP, Stand 06/2022)

Wartburgkreis

- Gemeinde Hörselberg-Hainich (einschließlich Entwurfstand des FNP, Stand 07/2021)
- Stadt Eisenach

Die Trasse der 380-kV-Bestandsleitung wird in den aufgeführten Plänen (einschließlich der Entwürfe) als Bestand dargestellt. Dementsprechend ist die weitere, standortgleiche Nutzung dieser Trasse als

konform zu betrachten und erhebliche Beeinträchtigungen von kommunalen Einrichtungen nicht anzunehmen. Dass durch das Vorhaben der 1. Planänderung wesentliche Teile der Stadt- bzw. Gemeindegebiete einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen werden, ist ebenfalls auszuschließen.

Bezüglich des großflächigen ausgewiesenen Kiesabbaus im mittlerweile rechtskräftigen FNP der Gemeinde Nesselal (Stand 04/2023) finden sich – bezogen auf den jeweiligen Belang – auch Aussagen in Kapitel 3.3 (RP Mittelthüringen, Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung) sowie in Kapitel 3.7 (Rohstoffgewinnung). Die Ausweisung im FNP umfasst neben den bereits im Abbau befindlichen Flächen auch künftige Erweiterungen im Norden und Osten zwischen den Masten 233 bis 238. Da auf diesen bisher kein aktiver Abbau von Rohstoffen stattfindet, sind bauzeitliche Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen. Die Masten 234 – 237 sind zudem nicht durch einen Masttausch betroffen und bleiben in ihrer bisherigen Dimension bestehen, auch die Schutzstreifenbreite bleibt unverändert. Dementsprechend können anlagebedingte Beeinträchtigungen der gemeindlichen Planung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der in Aufstellung befindliche 2. Entwurf des FNP VG Nesselal sieht am südwestlichen Ortsrand von Friemar die Ausweisung eines Sondergebietes „Landwirtschaftliches Lohnunternehmen“ vor. Hierbei kommt es zu keiner Überlagerung mit der bestehenden 380-kV-Bestandsleitung Mecklar – Eisenach – Vieselbach. Für das gegenständliche Vorhaben werden somit keine Einschränkungen im Hinblick auf die gemeindliche Planung gesehen.

Bauleitplanerisch gesicherte Bereiche oder vorhandener Siedlungsbereich

Ergänzend sind nach § 18 Abs. 4 NABEG weitere städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere folgende Bereiche:

- §§ 34, 35 BauGB (Innen- / Außenbereich),
- sonstige Satzungen nach BauGB,
- sonstige städtebauliche Planungen.

Durch das Vorhaben zur 1. Planänderung werden keine neuen Flächen außerhalb der Bestandstrasse dauerhaft beansprucht. Es kann ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Teile der Stadt- bzw. Gemeindegebiete einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen werden.

Eine Beeinträchtigung der vorhandenen oder geplanten Nutzung durch betriebsbedingte Emissionen kann ausgeschlossen werden, da die gesetzlichen Grenzwerte auch im Zusammenhang mit der Planung der 1. Planänderung eingehalten werden (vgl. hierzu Unterlage 9). Entsprechend kann auch eine Beeinträchtigung kommunaler Einrichtungen ausgeschlossen werden.

3.5 Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Versorgung

3.5.1 Verkehrsinfrastruktur

Durch die Planung der 1. Planänderung ergeben sich keine neuen Betroffenheiten im Hinblick auf die bekannten Infrastruktureinrichtungen (u. a. Straßen, Schienen). Kreuzende Anlagen werden bauzeitlich gesperrt oder mittels eines Gerüsts vor Beeinträchtigungen geschützt. Entsprechende Kreuzungsverträge werden für alle Kreuzungen abgeschlossen.

3.5.2 Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität

Durch die Planung der 1. Planänderung ergeben sich keine neuen Betroffenheiten im Hinblick auf die bekannten zu kreuzenden Fremdobjekte. Bei möglicher Beeinflussung des Vorhabens auf andere Freileitungen durch temporäre Bauarbeiten, Schutzmaßnahmen oder Abschaltungen finden kontinuierlich Abstimmungen mit den Netzbetreibern statt und werden dementsprechend berücksichtigt.

3.5.3 Fernleitungs- und Verteilnetz Gas, weitere Leitungsinfrastruktur

Durch die Planung der 1. Planänderung ergeben sich keine neuen Betroffenheiten im Hinblick auf die bekannten zu kreuzenden Fremdobjekte. Beim Überfahren der erdverlegten Leitungen mit Baustellenfahrzeugen werden entsprechende Oberflächenbefestigungen eingesetzt. Beeinträchtigungen sind unter Beachtung dieser Maßgaben ausgeschlossen.

3.5.4 Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur

Durch die Planung der 1. Planänderung ergeben sich keine neuen Betroffenheiten im Hinblick auf die bekannten Anlagen (Richtfunk, FM-Leitungen und -Kabel).

3.5.5 Luftverkehr

Die Berücksichtigung der Belange der Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wurden im Planfeststellungsverfahren für alle Maststandorte, unabhängig von den beantragten Masttauschen, behandelt und durch den Erlass von Nebenbestimmungen abschließend gelöst. Einzig eine Erhöhung von Masten, sodass die Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschritten wird, könnte zu zusätzlichen Kennzeichnungserfordernissen führen. Da eine solche Masterhöhung im Rahmen der 1. Planänderung nicht beantragt wird, fallen keine zusätzlichen Bedarfe zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen an.

In den Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss hat die Bundesnetzagentur unter Teil A, Kapitel V12, Absatz 3 die Nachtkennzeichnung inklusive Infrarot-Kennzeichnung u. a. des Mast Nr. 136 als Luftfahrthindernis angeordnet. Die Begründung für die Nachtkennzeichnung inklusive Infrarotkennzeichnung von Mast Nr. 136 liegt einzig darin, dass die Gesamtmasthöhe von 100 m über der Erdoberfläche überschritten wird. Da die Masthöhe im Rahmen der 1. Planänderung unter 100 Meter über der Erdoberfläche reduziert wird, kann die Nachtkennzeichnung inklusive Infrarotkennzeichnung entfallen.

3.5.6 Abfallwirtschaft

Im Untersuchungsraum des Vorhabens (100 m beidseitig der Trassenachse sowie 25 m um Arbeitsflächen und Zuwegungen) befinden sich Altablagerungen (siehe Unterlage 12, Tabelle 1). Deponien wurden als Vorbelastung berücksichtigt. Aufgrund deren Lage außerhalb von Maststandorten bzw. des Vorhabenbereichs können Beeinträchtigungen auch durch die 1. Planänderung ausgeschlossen werden.

3.6 Belange der Forstwirtschaft

Wie bereits in den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren dargelegt, entstehen durch die Planung keine dauerhaften Eingriffe in Waldflächen, welche eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich

machen, da sich der Schutzstreifen nicht verändert, alle bauzeitlich beanspruchten Waldflächen im Anschluss an die Bauarbeiten wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden und keine neuen Anlagen in Waldflächen errichtet werden (siehe Unterlage 12, Kap. 8.5.2). Es ergeben sich somit lediglich temporäre Eingriffe in Waldflächen durch den bauzeitlichen Ausbau von Zuwegungen, für Montageflächen und Schutzgerüste. Dies ist auch für die 1. Planänderung zutreffend.

In den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren wurden Waldeingriffe durch Kahlschläge auf 1,1 ha ermittelt. Durch die 1. Planänderung ergibt sich nunmehr ein Umfang von Kahlschlägen auf 14.860 m² (1,5 ha). Kahlschlagflächen sind gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürWaldG innerhalb von 6 Jahren wieder aufzuforsten und bedürfen gem. § 24 Abs. 5 ThürWaldG der Genehmigung durch die untere Forstbehörde. Sofern für die oben aufgeführten Kahlschläge innerhalb von 6 Jahren nach dem Kahlschlag eine Naturverjüngung mit standort- und klimafolgengerechter Baumartenzusammensetzung sichergestellt werden kann, sind keine Aufforstungen notwendig (§ 23 Abs. 1 Satz 3 ThürWaldG).

Auf 0,8 ha erfolgen temporäre Eingriffe in Waldböden durch schweren Wegebau, erhebliche Schäden des Waldbodens werden jedoch durch Maßnahmen des Bodenschutzes (V5, V6, V7) vermieden. Die Betroffenheit der Sturmwurfflächen ändert sich durch die 1. Planänderung nicht.

Eine entsprechende Maßnahmenplanung für die dargestellten Eingriffe ist in Unterlage 12 erarbeitet worden. Zur Gewährleistung einer entsprechenden Sukzession sind für diese Flächen einerseits Ausgleichsmaßnahmen (A 2 „Ausgleich von Gehölzbiotopen“ und A 3 „Ausgleich von Waldbiotopen“) vorgesehen. Hinzu kommt eine Ersatzmaßnahme (E 2 „Erstaufforstung Wald“). Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen in einem Umfang von insgesamt ca. 25.147 m² (2,5 ha). Die Voraussetzungen für eine Genehmigung sind erfüllt.

3.7 Belange des Bergbaus und der Rohstoffgewinnung

Die Planung quert im Bereich der Masten 233 – 237 ein bestehendes Abbaugebiet für Kiessand (zugleich als Rohstoffsicherungsgebiet im Regionalplan Mittelthüringen sowie als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen im rechtskräftigen FNP der Gemeinde Nesselal (Stand 04/2023) festgelegt). Wie bereits in den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren dargestellt, wurden Abstimmungen mit dem Betreiber des Kiesabbaus durchgeführt, Informationen über den aktuellen Betriebszustand sowie die Abbauplanung für den nächsten Betriebsplanzeitraum liegen vor.

Die Maststandorte 234 – 236 sind auch im Zuge der 1. Planänderung nicht durch einen Masttausch betroffen und bleiben in ihrer bisherigen Dimension bestehen (keine Fundamentarbeiten erforderlich), auch die Schutzstreifenbreite bleibt somit unverändert. Dementsprechend können anlagebedingte Beeinträchtigungen auf den Kiessandabbau auch durch die 1. Planänderung ausgeschlossen werden. Die Nutzung von bereits bestehenden Wegen als Zuwegungen sowie die Einrichtung von Arbeitsflächen direkt am Mast verringern die baubedingten temporären Beeinträchtigungen auf ein minimales Maß. Die Planung der 1. Planänderung macht an den Masten 234 – 236 größere Arbeitsflächen (Montageflächen für den Verstärkungsmaßnahmen erforderlich. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist auf allen Arbeitsflächen die Wiederherstellung von Biotopen bzw. eine Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung vorgesehen. Generelle Beeinträchtigungen des Abbaubetriebes werden auch für die Planung der 1. Planänderung ausgeschlossen.

3.8 Weitere Belange

3.8.1 Mastverstärkungsprogramm

Unabhängig von den notwendigen Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit der angestrebten Erhöhung der Übertragungskapazität, haben an der 380-kV-Leitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar bereits Arbeiten an den Freileitungsmasten stattgefunden bzw. sind diese noch geplant.

Die Vorhabenträgerin 50Hertz hat als Übertragungsnetzbetreiberin für einen sicheren Betrieb des Hoch- und Höchstspannungsnetzes zu sorgen, wofür in den vergangenen Jahren Maßnahmen zur Erhöhung der Betriebs- und Verkehrssicherheit, insbesondere in Hinblick auf Sturmereignisse, abgeleitet wurden. Die damit verbundenen Mast- und Fundamentertüchtigungen sind aufgrund der durch den Bund-Länder-Ausschuss empfohlenen VDE-Anwendungsregel 4210-4 vom Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V. (VDE) erforderlich. Diese Regel beschreibt die Zuverlässigkeitsanforderungen an die Standsicherheit für bestehende Stützpunkte von Freileitungen insbesondere in Kreuzungsbereichen. Um die geforderte Standsicherheit und Zuverlässigkeit zu erreichen, müssen unterschiedliche Maßnahmen an den Freileitungsmasten vorgenommen werden.

An besonders sicherheitsbedürftigen Bereichen wie Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Bahnstrecken müssen die Mastfundamente verstärkt und anschließend die Stahlgitterkonstruktionen mit modernen Masttypen ausgetauscht werden, um die geforderte Standsicherheit und Zuverlässigkeit zu erreichen. Der Tausch erfolgt dabei überwiegend standortgleich und gemäß den aktuell geltenden technischen Normen und Auslegungskriterien. In Bereichen mit geringeren Zuverlässigkeitsanforderungen, z. B. Ackerflächen, werden die bestehenden Maste durch das Anschrauben von Profilen am Mastschaft verstärkt.

Sieben Maste an Autobahnen und ICE-Strecken wurden bereits 2019 ausgetauscht.

Weitere 8 Maste (Mast Nr. 147, 179, 181, 234, 236, 237, 264 und 265) der 380-kV-Freileitung Mecklar-Vieselbach (Stromkreis 449/454) sind standortgleich auszutauschen. Die Genehmigung wurde am 24.05.2024 durch das Thüringer Landesamt erteilt.

Die 8 Maste (Mast Nr. 147, 179, 181, 234, 236, 237, 264 und 265) werden im vorliegenden Antrag, anders als im Antrag auf Planfeststellung vom 31.07.2023, in ihrem geplanten Zustand nach Umsetzung der Maßnahme dargestellt. Da diese jedoch nicht Teil des Antragsgegenstand der 1. Planänderung sind, erfolgt keine Kennzeichnung dieser Änderungen.

4 Von der Konzentrationswirkung erfasste und nicht erfasste Genehmigungen

Dem Planfeststellungsbeschluss der 1. Planänderung kommt eine Konzentrationswirkung anderer behördlicher Entscheidungen zu. Von der Vorhabenträgerin werden für die 1. Planänderung die nachfolgenden Entscheidungen zusätzlich beantragt.

Dem Planfeststellungsbeschluss kommt eine Konzentrationswirkung anderer behördlicher Entscheidungen zu. Von der Vorhabenträgerin werden für die 1. Planänderung die nachfolgenden Entscheidungen zusätzlich beantragt.

4.1 Naturschutzrechtliche Genehmigungen

Biotopschutz

Für bauzeitliche Eingriffe in geschützte Biotope wird eine Ergänzung der Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt (vgl. Unterlage 11, Kap. 7.2.1.3 bzw. Unterlage 12, Kap. 8.3). Vom planfestgestellten Zustand abweichende Betroffenheiten sind **lila** hervorgehoben.

Tabelle 11: Temporäre Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG)

Code (BKompV)	Biotoptyp (BKompV)	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m ²)
23.01	Natürliche und naturnahe Fließgewässer	Gügleben	0	171/2	9
		Spichra	3	162/3, 163/3, 164/3,	6
34.02a	Halbtrockenrasen, beweidet oder gemäht	Ütteroda	6	521	370
		Madelungen	2	84, 486, 515, 516, 518, 519	2.196
		Ebenheim	4	88	1,5
34.02b	Halbtrockenrasen, brachgefallen bzw. ungenutzt	Pferdsdorf	5	505/6, 505/7	199
		Ingersleben	10	1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1211, 1212/1, 1213/25	2.630
38.02.01	Schilf-Wasserröhricht	Remstädt	2	408/4, 409	14
38.02.02	Schilf-Landröhricht	Lengröden	2	9/2	190

Code (BKompV)	Biotoptyp (BKompV)	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)
39.01.01	Wald- und Gehölzsäume oligo- bis eutropher, trockener bis nasser Standorte	Eischleben	5	874	48
		Ingersleben	3	393	12
		Obernissa	5	437, 438, 439/9,	102
		Molsdorf	6	287/66, 287/67, 287/131	42
		Rohda	3	201, 206	6
41.01.05.0 4a	Sonstiges Gebüsch trocken-warmer Standorte (inkl. Besenginster-Gebüsch)	Krauthausen	6	338/11	382
		Madelungen	2	516, 518	19
		Spichra	3	145	16
		Wartha	4	1111, 1094	176
41.02.02M	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte – Mittlere Ausprägung	Pferdsdorf	5	503/4, 503/5	26
		Spichra	3	145, 146	86
41.02.03M	Feldgehölz trocken-warmer Standorte – Mittlere Ausprägung	Wartha	4	1099, 1113	61
41.06.01.J	Streuobstbestand auf Grünland – Mit jungem Baumbestand	Ingersleben	10	1143, 1144, 1145	643
41.06.01.M A	Streuobstbestand auf Grünland – Mit mittlerem bis altem Baumbestand	Pferdsdorf	3	293/6	3
43.06A	Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder – Alte Ausprägung	Spichra	3	157/6, 162/2, 162/3, 163/2, 163/3, 164/2, 164/3, 165/5	1.446

Gutachterlich wurde eingeschätzt, dass mit Ausnahme des Streuobstbestandes auf Grünland (Code: 43.06.01MA) sowie der Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder – Alte Ausprägung (Code:

43.06A), die Beeinträchtigungen der verschiedenen Biotoptypen ausgleichbar sind, und mit den ergriffenen Maßnahmen wieder ausgeglichen werden können. Die Ausnahmevoraussetzungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sind somit erfüllt.

Die Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder – Alte Ausprägung (Code: 43.06A) sowie der Streuobstbestand auf Grünland (Code: 43.06.01MA) besitzen eine Entwicklungsdauer von über 25 Jahren und gelten daher i. d. R. als nicht ausgleichbar. Aus diesem Grund ist die Befreiung nach § 67 BNatSchG auf den Umfang der 1. Planänderung zu erweitern.

Horstschutz

Für einen Wanderfalkenbrutplatz auf Mast 320 wird auf Grund des Verstoßes gegen Belange des **Horstschutzes** nach § 20 ThürNatG eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt.

4.2 Denkmalrechtliche Genehmigungen

Eingriffe in Bodendenkmale durch das Vorhaben inkl. der 1. Planänderung sind auf Grund von schwerem Wegebau und großflächigen Verdachtsflächen nicht ausgeschlossen. Eine archäologische Erkundung in entsprechenden Trassenbereichen ist vorgesehen, eine Anpassung der Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG wird folgendermaßen beantragt (vgl. auch Umweltfachbeitrag, Unterlage 17.1, Kap. 3.1):

- Ergänzung für Eingriffe in den Boden für die Zuwegungen und Montageflächen an folgenden Maststandorten:
- Wartburgkreis: Mast 193
- Landkreis Gotha: Masten 194-195, 197-203, 205, 207, 209, 225; 232, 234-238; 240, 242-244, 248; 254; 262-265, 274; 277, 279-281
- Ilm-Kreis: Masten 283, 290-293, 296
- Weimarer Land: Mast 353
- Landkreis Erfurt: Mast 340
- Entfall der bestehenden Erlaubnis für die Maststandorte:
- Wartburgkreis: Mast 177
- Landkreis Gotha: Masten 217, 219, 223, 229, 257, 260, 268, 271, 276.

4.3 Forstrechtliche Genehmigungen

Durch das Änderungsvorhaben erhöht sich der Kahlschlag durch bauzeitlich beanspruchte Waldflächen gegenüber der Planfeststellung um 0,4 ha. Für diese ist ein Antrag nach § 24 Abs. 5 ThürWaldG zu stellen. Durch geeignete gelenkte Sukzessionsmaßnahmen wird für diese Flächen eine Naturverjüngung mit standort- und klimafolgengerechter Baumartenzusammensetzung sichergestellt (vgl. Unterlage 12, Kap. 8.5.2).

Hinzukommende und wegfallende Einzelflächen sind der nachfolgenden Tabelle sowie Anlage 2.4 bzw. dem Kap. 8.5.2 des LBP (Unterlage 12) zu entnehmen (lila Markierung).

Tabelle 12: Übersicht Baubedingte Kahlschlagflächen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück		Hauptbaumart	Fläche (m²)
Elleben	Gügleben	0	143		260 <u>580</u>	
Stadt Erfurt	Molsdorf	6	287/ 49 <u>47</u>		116 <u>349</u>	
			287/51		260 <u>369</u>	
			287/131		13	
			293 / <u>4</u>		25	
			294 / <u>4</u>		117	
	Rohda	4	365/3	Buche	18	
		4	<u>319</u>	<u>Esche, Kiefer</u>	<u>80</u>	
		5	437/3	Eiche	77	
			437/6	Buche	447 <u>1.858</u>	
Grammetal	Obernissa	5	437		24	
			438		46	
			439/9		32	
Hörsel	Ebenheim	4	88	Eiche	70 <u>104</u>	
Hörselberg-Hainich	Melborn	3	163		440 <u>710</u>	
Klettbach	Klettbach	7	714/3	Weihnachtsbaumplantage	3.403 <u>3.770</u>	
			715/3	Weihnachtsbaumplantage	1.099 <u>1.466</u>	
Krauthausen	Krauthausen	2	116		67	
			119		10	

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück		Hauptbaumart	Fläche (m²)
			122/2		330	
			122/3		385	
	Pferdsdorf	3	291		1	
		5	503/8	Buche	1.306 <u>1.586</u>	
			504		14	
			505/7		377 <u>568</u>	
	Spirchra	3	155		59	
			156/6		20	
			157/6		15	
			162/3		65	
			163/2		10	
			163/3		31	
			164/2		387	
			164/3		772	
			165/5		169	
			207		243 <u>717</u>	
	Ütteroda	6	521		191	
Amt Wachsenburg	Eischleben	5	874		48	
SUMME						40.947 <u>14.860</u>

4.4 Wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse

Das Erfordernis behördlicher Entscheidungen zum Wasserrecht wurde in den wasserrechtlichen Anträgen (Unterlage 16) ermittelt und wird nachfolgende zusammenfassend dargestellt.

Für die Errichtung der Fundamentbauwerke im Grundwasserbereich durch **Flach- bzw. Tiefengründung** stellt die Vorhabenträgerin einen Antrag auf **Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz § 9 Absatz 1 S. 1 Nr. 4** für folgende Maststandorte:

- Wartburgkreis: Masten Nr. 166, **185**
- Landkreis Gotha: Masten 203, **221**, 225, **274**,
- Erfurt: **Mast 286** und
- Ilm-Kreis: **Mast 306**.

Ebenfalls wird eine Erlaubnis nach **Wasserhaushaltsgesetz § 9 Absatz 1 S. 1 Nr. 4** für die im Zuge der Planänderung erforderlichen Verrohrungen erforderlich. Dies gilt für folgende Gewässer:

- Schlierbach (GKZ 4173254) an Mast Nr. 151/152,
- Espelgraben (GKZ 417322) an Mast Nr. 156,
- Zulauf zum Spannradgraben (GKZ 41688122) an Mast Nr. 165,
- Spichelsgraben (GKZ 416875532) an Mast Nr. 188,
- namenloser Graben (GKZ 416875522) an Mast Nr. 189 und
- Klingenbach (GKZ 4148294) an Mast Nr. 233.

Für die mit der Entnahme von Grundwasser einhergehende Gewässerbenutzung stellt die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Erlaubnis nach **Wasserhaushaltsgesetz § 9 Absatz 1 S. 1 Nr. 5** für folgende Maststandorte:

- Wartburgkreis: Mast Nr. **185**,
- Landkreis Gotha: Masten Nr. 203, 206, 208, 225, 238, 248, 262

Für die mit der Einleitung bzw. Versickerung von Grund-/ Tagwasser in das Grundwasser verbundene Gewässerbenutzung stellt die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Erlaubnis nach **Wasserhaushaltsgesetz § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4** für folgende Maststandorte:

- Wartburgkreis: Masten Nr. 136, 166, 185,
- Landkreis Gotha: Masten Nr. 203, 206, 208, 221, 225, 233, 238, 248, 254, 262, 266, 274,
- Erfurt: Mast Nr. 286 und
- Ilm-Kreis: Mast Nr. 306

Für den temporären schweren Wegebau (Arbeitsflächen und Zuwegungen) in den Überschwemmungsgebieten (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG) wird eine **Genehmigung gemäß § 78a Abs. 2 WHG** beantragt. Durch das Änderungsvorhaben sind die folgenden ÜSG betroffen:

- ÜSG „Werra III“ bei Mast 141,
- ÜSG „Apfelstädt“ bei Mast 282 und

- ÜSG „Gera III“ bei Mast 290/291.

Für die Errichtung baulicher Anlagen sowie bauzeitlicher Flächen und Zuwegungen in Schutzzonen von Wasserschutzgebieten ist für das Änderungsvorhaben zudem eine **Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 WHG** erforderlich:

- WSG „Erfurter Wasserwerke“, Schutzzone II: Tauschmast 286,
- WSG „Erfurter Wasserwerke“, Schutzzone III: Tauschmast 274 und 306, WSG „Bolleroda“, Schutzzone III: Tauschmast 174 und

WSG „Pferdsdorf“, Schutzzone III: Masten 138, 139. Durch das Änderungsvorhaben **entfallen die wasserrechtlichen Erfordernisse** für den nicht mehr notwendigen Tausch der folgenden Masten:

- Masten 188, 229, 241 und 257 (§ 9 WHG) und
- Masten 276 und 278 (§ 52 WHG).

5 Verwendete Unterlagen

Die zur Erstellung der Unterlagen verwendeten Datengrundlagen sind Anlage 2 dieser Unterlage zu entnehmen. Gegenüber der Planfeststellung ergänzende Grundlagen sind kenntlich gemacht.

Weitere in diesem Erläuterungsbericht verwendete Literaturquellen sind nachfolgend aufgeführt.

5.1 Vorhabenbezogene Anträge, Unterlagen und Entscheidungen

BNetzA / Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2018):

Hinweise für die Planfeststellung. Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG. Stand April 2018.

BNetzA / Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2020):

Methodenpapier. Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung. Im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG. Stand Oktober 2020.

BNetzA / Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2022):

Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen nach § 21 NABEG im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Nr. 12 BBPIG (Vieselbach – Eisenach – Mecklar), Abschnitt A (Vieselbach – Regelzonengrenze) vom 28.01.2022. Gz: 6.07.01.02/12-2-1/9.0.

BNetzA / Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2022):

Bedarfsermittlung 2021-2035. Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom für das Zieljahr 2035. Stand Januar 2022.

50Hertz / 50Hertz Transmission GmbH (2021):

Höchstspannungsleitung Vieselbach – Pumpspeicherwerk Talsperre Schmalwasser (Punkt Sonneborn) – Mecklar, Drehstrom Nennspannung 380 kV (BBPIG Nr. 12). Antrag auf Verzicht der Bundesfachplanung gemäß § 5a NABEG. Abschnitt Vieselbach – Landesgrenze Thüringen/Hessen. Berlin, 04.01.2021, in der Fassung des Änderungsantrags vom 04.03.2021.

5.2 Pläne / Programme

Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (2011):

Regionalplan Mittelthüringen Beschluss-Nr. RPV 06/03/10 vom 23.06.2010, geändert durch Beschluss Nr. RPV 11/03/11 vom 12.04.2011. Weimar.

Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (2019):

Regionalplan Mittelthüringen, Änderung (1. Entwurf) zur Anhörung / Öffentlichen Auslegung vom 07.11.2019 bis einschließlich 10.02.2020. Beschluss Nr. PLV 40/03/19 vom 12.09.2019.

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen (2012):

Regionalplan Südwestthüringen; Beschluss-Nr. 14/268/2009; Genehmigung durch das Thüringer Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Bescheid vom 22. Februar 2011. Suhl.

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen (2018):

Regionalplan Südwestthüringen. Entwurf zur Anhörung / Öffentlichen Auslegung vom 11.03.2019 bis einschließlich 15.05.2019. Beschluss-Nr. 06/371/2018 vom 27.11.2018. Suhl

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (2014):

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025. Thüringen im Wandel. Herausforderungen annehmen - Vielfalt bewahren - Veränderungen gestalten. Erfurt.

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (2022):

Erster Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen in den Abschnitten 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen, 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume und 5.2 Energie vom 22. November 2022

5.3 Verordnungen

Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021

Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021

5.4 Literatur

VDE/FNN (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. / Forum Netztechnik/Netzbetrieb) (2014):

Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, 39.



Energie für eine Welt in Bewegung

50Hertz Transmission GmbH

Heidestr. 2
10557 Berlin
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-0
Fax +49 (30) 5150-4477
info@50hertz.com
www.50hertz.com